

## INTERNATIONAL

### OSZE

Konferenz für Journalisten im Südkaukasus 2

### EFTA

Überwachungsbehörde: Liechtenstein setzt Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation nicht um 3

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH gegen Österreich 3

### EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Empfehlung zum Filmerbe und den einschlägigen Industriezweigen 4

Rat der Europäischen Union: Partielle politische Einigung über MEDIA 2007 4

Rat der Europäischen Union: Erklärung verurteilt nepalesisches Mediengesetz 5

Europäische Kommission: Entwurf der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 5

Europäische Kommission: Staatliche Beihilfen für DVB-T in Berlin Brandenburg unzulässig 7

Europäische Kommission: Französische Förderregelung für innovative audiovisuelle Produktionen genehmigt 7

Europäische Kommission: Prüfung der staatlichen Finanzierung eines Breitbandnetzes in einer niederländischen Stadt 7

## NATIONAL

**AZ–Aserbaidschan:** Öffentlich-rechtlicher Rundfunk eingeführt 8

**CS–Serbien und Montenegro:** Rundfunkgebühren für öffentlich-rechtliche Sender 9

**CZ–Tschechische Republik:** Entwicklungen beim digitalen Fernsehen 9

**DE–Deutschland:** Teilnehmerentgelt nach dem Bayerischen Mediengesetz verfassungswidrig 10

Kabelbelegungspraxis rechtmäßig 10

Einschränkungen bei den Medienfonds 10

FSM anerkannt 11

Analyse zu Einzelspots 11

Bußgeld gegen Internet-Anbieter 11

**ES–Spanien:** Sektorübergreifende Kommission gegen die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum gebildet 12

**FI–Finnland:** Neues Verwaltungsmodell für YLE und Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags 12

**FR–Frankreich:** Verordnung mit Blick auf das System zur Abgabe einer Erklärung der Anbieter von audiovisuellen Kommunikationsdiensten 13

Stellungnahme des *Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique* zum Peer-to-Peer Netz 13

Gründung des französischen internationalen TV-Nachrichtensenders *Chaîne française d'information internationale* 14

**GB–Vereinigtes Königreich:** Neuer kultureller Test für „britische Filme“ 14

Beschwerden über Werbeunterbrechungen in US-Importserie stattgegeben 15

Beschwerde gegen Darstellung einer arabischen Figur in einer Ringkampfübertragung stattgegeben 15

Kommentare eines Radiomoderators mit Rekordbußgeld geahndet 16

**GR–Griechenland:** Neues Gesetz über öffentliche Aufträge und Medienunternehmen 16

Audiovisuelle Aufsichtsbehörde schließt Hörfunksender 16

**LT–Litauen:** Einführung des digitalen Fernsehens 17

**LV–Lettland:** Änderungen des Gesetzes über die Presse und andere Medien 17

**NL–Niederlande:** Bericht über Medienkonzentration und Eigentumsbeziehungen 18

**PL–Polen:** Neues Filmgesetz 18

Reservierung von Funkfrequenzen für den digitalen terrestrischen Rundfunk 19

**SK–Slowakische Republik:** TV Markiza von CME übernommen 20

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



## INTERNATIONAL

### OSZE

#### Konferenz für Journalisten im Südkaukasus

Die redaktionelle Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks und die Pressefreiheit im Internet bildeten den Schwerpunkt der zweiten südkaukasischen Medienkonferenz, die am 17.-18. November in der georgischen Hauptstadt Tbilisi stattfand.

Zum zweiten Mal diskutierten 70 Teilnehmer aus allen drei südkaukasischen Ländern – Armenien, Aserbaidschan und Georgien – über die jüngsten Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Medien in der Region. Unter den Teilnehmern waren Journalisten, Vertreter von Medienorganisationen, Staatsfunktionäre, Experten und ausländische Gäste.

Als Folgekonferenz zur ersten südkaukasischen Medienkonferenz im Jahr 2004 bot die Veranstaltung eine einzigartige Plattform für den Meinungsaustausch über wichtige Medienthemen, die für alle drei Länder relevant sind. Eine gemeinsame Erklärung der Teilneh-

mer forderte die Aufrechterhaltung des Prinzips der redaktionellen Unabhängigkeit, das vom Gesetz garantiert werden solle. Ferner hieß es in der Erklärung, Internetmedien sollten denselben Schutz durch Bestimmungen zur Pressefreiheit genießen wie traditionelle Medien, und es dürfe keine staatliche Regulierung oder Registrierung von Websites geben.

Öffentlich-rechtliche Sender seien für ihr ordnungsgemäßes Funktionieren und ihre Glaubwürdigkeit in der Gesellschaft auf finanzielle Sicherheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit angewiesen. Die Parlamente und Regierungen der einzelnen Länder seien verpflichtet, für eine stabile und ausreichende Finanzierung zu sorgen. Außerdem müssten sie die Entwicklung einer politischen und zivilen Kultur fördern, die das richtige Umfeld für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Emanation der zivilen Gesellschaft garantiert.

„Die Länder im Südkaukasus bilden seit jeher den Schwerpunkt unseres Büros“, sagte Alexander Boldirew, Leitender Berater des OSZE-Vertreters für Medienfreiheit. „Obwohl noch viele Probleme und Herausforderungen vor uns liegen, gibt es im Medienbereich eine Reihe positiver Veränderungen“. ■

Ana Karlsreiter  
& Christian Möller  
Büro des OSZE-Vertreters  
für Medienfreiheit, Wien

• **Erklärung von Tbilisi zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk und zum Internet vom 17.-18. November 2005 und die Erklärungen der früheren Konferenzen, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9925>

EN-RU

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)  
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**  
[iris@obs.coe.int](mailto:iris@obs.coe.int)

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:**

Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Nathalie-Anne Sturlése

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2006, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



## EFTA

### Überwachungsbehörde: Liechtenstein setzt Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation nicht um

Am 22. November 2005 beschloss die EFTA-Überwachungsbehörde, Liechtenstein wegen der Nichtumsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation (siehe IRIS 2002-3: 4) vor dem EFTA-Gerichtshof in Luxemburg zu verklagen. Mit diesem Schritt ergreift die Behörde eine ähnliche Maßnahme, wie sie die Europäische Kommission Anfang letzten Jahres gegen mehrere EU-Mitgliedstaaten ergriffen hatte (siehe IRIS 2004-6: 6).

Die Entscheidung zur Klage vor dem EFTA-Gerichtshof betrifft die Nichtumsetzung folgender EWR-Richtlinien in innerstaatliches Recht:

- Zugangsrichtlinie (2002/19/EG)
- Genehmigungsrichtlinie (2002/20/EG)
- Rahmenrichtlinie (2002/21/EG)
- Universaldienstrichtlinie (2002/22/EG)
- Richtlinie über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (2002/77/EG)

Frank Büchel  
EFTA-  
Überwachungsbehörde,  
Brüssel

● „*Liechtenstein facing Court action for failing to put in place new rules on electronic communications*“ (Klage gegen Liechtenstein wegen Nichteinführung neuer Vorschriften für die elektronische Kommunikation), Pressemitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde PR(05)37, 22. November 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9900>

EN

Der aktualisierte Rechtsrahmen trat in der Europäischen Union Mitte 2003 in Kraft. Seine Aufnahme in den EWR-Vertrag hatte sich jedoch verzögert. Liechtenstein musste die Richtlinien bis zum 1. November 2004 in innerstaatliches Recht umsetzen. Tatsächlich wurde aber bisher keine der Richtlinien umgesetzt. Die EFTA-Behörde hatte im Dezember 2004 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein eingeleitet.

Der Rechtsrahmen von 2002 dient der weiteren Liberalisierung und Harmonisierung des Marktes für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in Europa. Er sieht eine abgeschwächte Regulierung vor und erlaubt den EWR-Staaten, Vorschriften rückgängig zu machen, sobald sich Wettbewerb auf den Märkten eingestellt hat. Verzögerungen bei der Umsetzung und Anwendung der neuen Vorschriften schaden dem Geschäft und den Verbrauchern und schaffen Ungleichheit innerhalb des EWR.

Die EFTA- und EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sind ebenso verpflichtet, die Bestimmungen des EWR/EU-Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation umzusetzen und anzuwenden, wie die EU-Mitgliedstaaten. Liechtenstein konnte bestimmte Anpassungen der Zugangsrichtlinie (2002/19/EG) und der Universaldienstrichtlinie (2002/22/EG) durchsetzen, die jedoch nur bestimmte Aspekte der Anwendung der Richtlinien betreffen und nicht die Umsetzungsverpflichtung als solche. ■

## EUROPARAT

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH gegen Österreich

In einem Urteil vom 27. Oktober 2005 kommt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss, dass die österreichischen Behörden mit der Verurteilung der Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen haben. Diese Gesellschaft mit Sitz in Wien besitzt und verlegt das Wochenmagazin Profil. Profil veröffentlichte im November 1998 die Rezension eines Buchs, das von einem Abgeordneten des Europäischen Parlaments und Mitglied der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) verfasst worden war. Der Artikel in Profil kritisierte den Buchautor wegen seiner Behandlung des früheren FPÖ-Chefs Jörg Haider. Der Autor habe dessen Verharmlosung der Konzentrationslager als „Straflager“ entschuldigt. Haider verklagte Profil vor dem Landesgericht Wiener Neustadt, und Profil wurde zur Zahlung von EUR 3 633 Schadenersatz verurteilt. Darüber hinaus verfügte das Gericht die Beschlagnahme der betreffenden Ausgabe der Zeitschrift und wies den Verlag an, sein Urteil zu veröffentlichen. In der Urteilsbegründung erklärte das Gericht, Haiders Worte seien aus dem Zusammenhang gerissen worden. Der Artikel vermittele den Eindruck, dass Haider das Ausmaß der in Konzentrationslagern verübten Verbrechen mit der Verwendung

des Begriffs „Straflager“ verharmlost und damit gegen das NS-Verbotsgesetz verstoßen habe.

In seinem Urteil vom 27. Oktober 2005 wiederholt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Grenzen akzeptabler Kritik bei einem Politiker weiter zu ziehen seien als bei einer Privatperson. Er ist der Auffassung, Haider sei als führender Politiker seit Jahren für unklare Äußerungen über das nationalsozialistische Regime und den 2. Weltkrieg bekannt und habe sich damit in Österreich, aber auch auf europäischer Ebene, scharfer Kritik ausgesetzt. Haider müsse daher in diesem Zusammenhang ein besonders hohes Maß an Toleranz an den Tag legen. Den Straßburger Gerichtshof überzeugte das Argument des innerstaatlichen Gerichts nicht, dass die Äußerung über die Verharmlosung der Konzentrationslager den Vorwurf impliziert habe, Haider habe das Ausmaß der Naziverbrechen heruntergespielt, und daher fast dem Vorwurf einer Straftat nach dem Verbotsgesetz gleichgekommen sei. Der Gerichtshof findet diese Schlussfolgerung recht weit hergeholt, da für die Beurteilung politischer Anschauungen ganz andere Maßstäbe gelten als für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung eines Angeklagten. Dem Gerichtshof zufolge ist es nachvollziehbar, dass die Verwendung des Begriffs „Straflager“, der impliziere, dass Menschen dort wegen begangener Straftaten inhaftiert sind, als Verharmlosung der Konzentrationslager kritisiert wird, zumal wenn der Begriff von einer Person verwendet wird, deren unklare Haltung gegenüber der

**Dirk Voorhoof**  
Bereich Medienrecht  
der Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften,  
Universität Gent, Belgien

Nazizeit bekannt ist. Die unbestrittene Tatsache, dass Haider den Begriff „Straflager“ statt „Konzentrationslager“ verwendet habe, stelle eine ausreichende Faktenbasis für die Äußerung der Antragstellerin dar. Unter diesen Umständen seien die Äußerungen der Antragstellerin nicht exzessiv gewesen. Als Fazit stellt der Gerichtshof fest, die von den innerstaatlichen Gerichten angeführten Gründe seien nicht relevant und hinrei-

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechts-sache Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH gegen Österreich, Antrag Nr. 58547/00 vom 27. Oktober 2005, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

## EUROPÄISCHE UNION

### Rat der Europäischen Union: Empfehlung zum Filmerbe und den einschlägigen Industriezweigen

Am 16. November 2005 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Empfehlung zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige. Diese Empfehlung geht auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission vom März 2004 zurück. Ihr Hauptzweck ist die Förderung der besseren Erhaltung und Verwertung des europäischen Filmerbes als wesentlicher Bestandteil des europäischen Kunst- und Kulturerbes sowie als Wettbewerbsfaktor. Die Empfehlung fordert daher alle Mitgliedstaaten zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen auf, um die systematische Sammlung, Katalogisierung, Erhaltung, Restaurierung und öffentliche Verfügbarmachung ihres Filmerbes zu gewährleisten. Letzteres soll „- in allen Fällen unter Wahrung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte – für den Bildungs-, Kultur- und Forschungsbereich oder sonstige ähnliche nicht kommerzielle Zwecke“ erfolgen.

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission wurde vom Parlament geändert, um ehrgeizigere Bedingungen aufzunehmen (siehe IRIS 2005-6: 6). So forderte das Parlament die Mitgliedstaaten beispielsweise auf, die Erfassung von Filmen „mithilfe einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichthinterlegung von zumindest einer hochwertigen Kopie solcher Kinofilme bei [sic] den benannten Stellen“ zu gewährleisten. Die Kommission hatte hingegen vorgeschlagen, dies „mithilfe einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung“ zu errei-

**Mara Rossini**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

● **Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige vom 16. November 2005, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9940>

EN-FR-DE

### Rat der Europäischen Union: Partielle politische Einigung über MEDIA 2007

Am 15. November 2007 erzielte der Rat der Europäischen Union eine partielle politische Einigung über das Programm MEDIA 2007. Ziel dieses Programms ist eine deutliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors. Dieses Ziel soll unter

chend, um den Eingriff zu rechtfertigen. Darüber hinaus merkt der Gerichtshof an, die Antragstellerin sei nicht nur zur Zahlung von Schadenersatz an Haider und zur Veröffentlichung des Urteils wegen Verleumdung verurteilt worden. Zusätzlich hätten die Gerichte auch die Beschlagnahmung der Profil-Ausgabe angeordnet, und dies sei ein schwer wiegender Eingriff. Somit sei die Maßnahme auch nicht verhältnismäßig gewesen. Daher kam der Gerichtshof zu dem einstimmigen Ergebnis, dass der beklagte Eingriff nicht im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Konvention „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen sei. Es liege somit ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor. ■

chen. Während der Text der Kommission empfiehlt, dass die Hinterlegung zumindest die Werke abdecken muss, die durch öffentliche Beihilfen gefördert wurden, erweitert das Parlament den Kreis auf Werke, die nicht durch öffentliche Mittel unterstützt wurden (wenn auch erst nach einem Übergangszeitraum).

Weitere Änderungen des Parlaments, die im endgültigen Wortlaut beibehalten wurden, sind unter anderem Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Verstärkung des Einsatzes digitaler und neuer Technologien bei der Erfassung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung von Filmen zu ergreifen, gemeinsam mit den einschlägigen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat (Eurimages und Europäische Audiovisuelle Informationsstelle), die Möglichkeit der Vernetzung von Datenbanken zu erkunden, die das europäische audiovisuelle Erbe erfassen, den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hinterlegten Kinofilmen zu gewährleisten, die Nutzung des Filmerbes im Bildungswesen zu unterstützen sowie die visuelle Bildung, Filmstudien und Medienkompetenz auf allen Ebenen der Schulbildung, bei der Berufsausbildung und im Rahmen europäischer Programme zu unterstützen und fördern.

Der Rat erachtete die Änderungen durch das Parlament akzeptabel, und dies führte schließlich zur endgültigen Verabschiedung der Empfehlung. Allerdings hätte das Verfahren zu einer zweiten Lesung führen können, wenn das Parlament in die Beratung nicht ein Paket mit Kompromissänderungen hineingenommen hätte, wodurch eine zweite Lesung vermieden werden konnte.

Der Definition in der Empfehlung zufolge versteht man unter dem Begriff Kinofilm „Bewegtbildmaterial jeglicher Länge – insbesondere Spielfilme, Zeichentrickfilme und Dokumentarfilme – das im Kino gezeigt werden soll“. ■

anderem durch eine besondere Beachtung neuer Technologien im audiovisuellen Bereich erreicht werden, aber auch durch eine Erleichterung des Zugangs von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) zu Finanzierungsmöglichkeiten durch spezialisierte Institute. Ein Bericht des Parlaments über den ersten Vorschlag für eine Entscheidung über MEDIA 2007 fasste die höchsten Prioritäten des Programms zusammen (siehe IRIS 2005-

10: 6). Darin hieß es: „Durch die Digitalisierung kann eine kritische Masse von europäischen Inhalten geschaffen werden, die die Einnahmefähigkeiten optimiert und die Abhängigkeit europäischer Filmgesellschaften von Strukturen verringert, die sich in den Händen von dominierenden nichteuropäischen Akteuren befinden“. Ferner erklärte der Bericht, der audiovisuelle Sektor habe im Unterschied zu anderen Wirtschaftssektoren, die durch mittelständische Unternehmen geprägt sind, wegen fehlender spezieller Finanzinstitute noch nicht genügend Erfahrung im Umgang mit Finanzdienstleistungen entwickeln können.

**Mara Rossini**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

● **2689. Tagung des Rates für Bildung, Jugend und Kultur am 14.-15. November, Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9942>

**EN-FR-DE**

● **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD)) vom 25. Oktober, vorläufige Ausgabe, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9929>

**CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-SL-SK-SV**

## Rat der Europäischen Union: Erklärung verurteilt nepalesisches Mediengesetz

Die Präsidentschaft des Rates verurteilte kürzlich im Namen der Europäischen Union die von der Regierung Nepals unternommenen Schritte zur Verhängung und Durchsetzung repressiver Maßnahmen gegen die Medien in dem Königreich. Die Schritte ergeben sich aus Änderungen des nepalesischen Mediengesetzes, die eine

**Mara Rossini**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

● **„Erklärung des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union zur Schließung des Senders Radio Sagamartha FM in Nepal“, Pressemitteilung vom 5. Dezember 2005, PESC/05/138, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9932>

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9932>

● **„Erklärung des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union zu Nepals Mediengesetz“, Pressemitteilung vom 10. November 2005, PESC/05/120, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9935>

**EN-FR-DE-DA-ES-NL-IT-SW-PT-FI-EL**

## Europäische Kommission: Entwurf der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Am 13. Dezember 2005 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Änderungsvorschlag für die Fernsehrichtlinie (89/552/EWG in der durch die Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung).

Mit der Begründung, neue Übertragungstechniken für audiovisuelle Mediendienste machten es notwendig, (1) den Auswirkungen des Strukturwandels und der technologischen Entwicklungen auf die Geschäftsmodelle und insbesondere auf die Finanzierung des gewerblichen Rundfunks Rechnung zu tragen und (2) optimale Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Unternehmen und Dienste im Bereich der Informationstechnologien und der Medien zu schaffen, wird die erwartete Ausdehnung des geltenden Rechtsrahmens auf bislang nicht erfasste Angebote audiovisueller Dienste nun vollzogen.

Auf der Grundlage dieses Berichts verabschiedete das Parlament am 25. Oktober in erster Lesung eine Entschließung, die gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag 77 Änderungen enthält. Weitere Merkmale des Programms sind unter anderem eine „positive Diskriminierungsbestimmung“ (die speziell auf die neuen Mitgliedstaaten zugeschnitten ist), eine Rechtfertigung nationaler, regionaler oder lokaler staatlicher Beihilfen für den Film in Europa (de facto wird festgestellt, dass die strukturellen Schwierigkeiten des Sektors überwunden werden müssen) und eine Finanzausstattung in Höhe von EUR 1 055 Millionen.

Der Rat der Europäischen Union hat das Programm mittlerweile erörtert und konnte lediglich eine partielle Einigung erzielen, weil die Haushaltsaspekte ausgeklammert wurden, bis das Ergebnis der Gespräche über den künftigen Finanzrahmen der Gemeinschaft feststeht. Viele der vorgeschlagenen Änderungen wurden in den vereinbarten Text aufgenommen. Der Rat muss sich nun noch einmal mit dem Thema befassen, um das Budget und seine Aufteilung festzulegen. ■

Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellen.

Die Europäische Union erklärte, indem Sicherheitskräfte unter Anwendung von Waffengewalt die Funkausrüstung des Senders Kantipur FM in Katmandu beschlagnahmt hätten, seien Grundrechte wie das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt worden. Die Europäische Union verurteilte daher diese Zwangssuspendierung von Funkaktivitäten und unterstrich, das Recht auf freie Meinungsäußerung – wozu auch der Zugang zu Nachrichten im UKW-Bereich gehöre – stelle eine der Grundvoraussetzungen für eine wirkliche Demokratie dar.

Die Europäische Union wiederholte ihre Kritik noch einmal, als die nepalesischen Sicherheitskräfte kurz darauf auch gegen den Sender Radio Sagamartha vorgehen. ■

Der neue Regelungsumfang wird bereits durch die Umbenennung der „Fernsehrichtlinie“ in „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ signalisiert.

Gemäß Artikel 1 a) des Entwurfs ist ein audiovisueller Mediendienst, eine Dienstleistung, deren Hauptzweck in dem Angebot bewegter Bilder mit oder ohne Ton zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze besteht. Rein private, nicht-wirtschaftliche Angebote sind ebenso wenig erfasst wie flash-animationen, gifs oder banner, bei denen Bild und Ton lediglich zu Ergänzungszwecken angeboten werden. Ebenfalls nicht erfasst sind elektornische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sowie Tonübertragungen und Hörfunk. Dagegen fallen Stummfilme unter die neuen Regelungen.

Im Übrigen orientiert sich die Neugestaltung der Richtlinie an der technologieneutralen Unterscheidung zwischen linearen und nicht-linearen Diensten. Die Gruppe der linearen Dienste wird gesetzlich nicht defi-

niert. Zu ihr gehört aber ausdrücklich die Fernscheidung, weil, wie Artikel 1 c) klarstellt, für diesen linearen Mediendienst ein Mediendienstanbieter den Zeitpunkt, zu dem ein bestimmtes Programm übertragen wird, und den Programmplan festlegt. Zur Gruppe der nicht-linearen Dienste zählen audiovisuelle Mediendienste, bei denen der Nutzer aufgrund eines vom Mediendienstanbieter ausgewählten Inhaltsangebots den Zeitpunkt festlegt, zu dem ein bestimmtes Programm übertragen wird (Artikel 1 e)).

Lineare Dienste unterliegen weiterreichenderen Einschränkungen als nicht-lineare Dienste, auch wenn für erstere der bestehende Rechtsrahmen durch den Entwurf etwas gelockert wird. Auf alle Mediendienste ist ein „Grundpaket“ an Vorschriften anzuwenden. Es enthält eine Impressumspflicht, die Pflicht zur Förderung europäischer Werke, das Verbot der Aufstachelung zu Hass sowie Regeln zum Minderjährigenschutz, zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, zum Sponsoring und zur Produktplatzierung.

Im Einzelnen sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

Dem erweiterten Anwendungsbereich der Richtlinie Rechnung tragend, werden die Begriffe audiovisueller Mediendienst, Mediendienstanbieter, nicht-linearer Dienst, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation und Produktplatzierung erstmals definiert und bereits bestehende Definitionen angepasst. Hervorzuheben ist die Neuschöpfung der „audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“, unter der man bewegte Bilder mit oder ohne Ton versteht, die audiovisuelle Mediendienste begleiten und die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds, natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen.

Sprachlich angepasst sind die sonst unveränderten Bestimmungen zur Regulierungszuständigkeit. Nach wie vor gilt das Herkunftslandsprinzip, jetzt allerdings für alle audiovisuelle Mediendienste. Lediglich die Reihenfolge der anzuwendenden Hilfskriterien zur Bestimmung des Herkunftslands (Artikel 2 Absatz 2) wird geändert. Die neu hinzugefügten Absätzen 7-10 des Artikels 2 kodifizieren die Rechtsprechung des EuGH zur Umgehungsproblematik und das maßgebende Verfahren.

Koregulierung wird jetzt ausdrücklich als durch die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie zu förderndes Mittel genannt (Artikel 3 Absatz 3). Vorausgesetzt werden Anerkennung der Koregulierung durch die hauptsächlich Beteiligten sowie wirksame Durchsetzung.

Artikel 3 b) des Entwurfs anerkennt das Recht der Fernsehveranstalter auf Kurzberichterstattung, überlässt die Ausgestaltung aber weitgehend den Mitgliedstaaten.

Artikel 3 c) bis h) des Entwurfs enthalten die an alle Mediendienste gerichteten Vorschriften.

Artikel 3 c) führt eine Pflicht zur Kenntlichmachung des Anbieters audiovisueller Dienste und gegebenenfalls der zuständigen Regulierungsbehörde ein. Artikel 3 d) statuiert eine allgemein gehaltene Pflicht der Mit-

gliedstaaten, den Erfordernissen des Minderjährigenschutzes Geltung zu verschaffen. Die darüber hinaus gehenden Pflichten der Fernsehveranstalter aus Artikel 22 bleiben bestehen. Artikel 3 e) erweitert das Verbot der Aufstachelung zu Hass um die Aspekte Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung und stellt ausdrücklich seine Anwendbarkeit auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikationen fest. Artikel 3 f) Absatz 1 verpflichtet audiovisuelle Mediendienstanbieter zur Förderung audiovisueller europäischer Werke „im Rahmen des praktisch Durchführbaren“, ohne diese Verpflichtung näher zu konkretisieren. Die nach Kapitel III der Fernsehrichtlinie bestehenden Quotenregelungen für Fernsehveranstalter bestehen fort.

Artikel 3 g) referiert in mehr oder weniger abgewandelter Form Werberegulungen der Fernsehrichtlinie, so dass diese als Regeln zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation auf alle audiovisuellen Medienste angewandt werden können. Im Einzelnen übernommen werden die Fernsehrichtlinien-Artikel 10 Absatz 1 und 2 (Schleichwerbung), 10 Absatz 3 (sublimale Techniken), 12 (inhaltliche Verbote), Artikel 13 (Tabakerzeugnisse), 15 a) (alkoholische Getränke) sowie 16 (Werbung und Minderjährigenschutz).

Artikel 3 h) enthält die Regeln des Artikel 17 zum Sponsoring in sprachlich angepasster Form. Darüber hinaus dehnt er diese Regeln auf die Produktplatzierung aus. Die damit perpetuierte Zulässigkeit der Produktplatzierung wurde im Vorfeld besonders heftig diskutiert. Allerdings sind Nachrichtensendungen, Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen sowie Mediendienste für Kinder und Dokumentarfilme der Produktplatzierung nach wie vor produktplatzierungsfrei zu halten.

Hinsichtlich der weiterreichenden Werberegulungen fürs Fernsehen bleibt festzuhalten, dass einige Teile des Artikels 11 der Fernsehrichtlinie entfallen. Außerdem wird der vorgesehene Sendezeitraum zwischen Werbeunterbrechungen von 45 auf 35 Minuten reduziert (und dies gilt künftig auch für Nachrichten und Kinderprogramme). Minispots in Sportprogrammen sind jetzt ausdrücklich erlaubt (obgleich Einzelwerbespots nach wie vor die Ausnahme bilden sollen), und der Trennungsgrundsatz bleibt für Werbung und Teleshopping erhalten. Während auf eine pro Tag berechnete Werbezeitbegrenzung ganz verzichtet wird, wird die stündliche Begrenzung aufrechterhalten. Mit diesen Maßgaben behält die Auslegungsmittelung für traditionelles Fernsehen der Europäischen Kommission ihre Gültigkeit.

Unberührt bleiben die Vorschriften des dritten Kapitels der Fernsehrichtlinie, die die Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen betreffen, wenn man von geringfügigen Änderungen der Vorschriften zur Bestimmung des Begriffs europäisches Werk absieht.

Erwähnung verdient auch der neueingefügte Artikel 23 b) des Entwurfs. Er verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden zu gewährleisten. Den Regulierungsbehörden erlegt er eine gegenseitige und auch gegenüber der Kommission bestehende Informationspflicht auf soweit dies zur Anwendung der Richtlinie notwendig erscheint.

Es bleibt nun abzuwarten, ob dieser Vorschlag aus-

Susanne Nikoltchev  
Europäische  
Audiovisuelle  
Informationsstelle

reicht, um wie angestrebt einerseits der in den vorangegangenen Diskussionen beklagten mangelnden

● **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, 2005/0260 (COD).** Abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9938>

EN-FR-DE

## Europäische Kommission: Staatliche Beihilfen für DVB-T in Berlin Brandenburg unzulässig

Im Anschluss an mehrere Beschwerden von Kabelnetzbetreibern hat die EU-Kommission am 9. November 2005 mitgeteilt, dass sie die Zuschüsse über rund EUR 4 Millionen, welche die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (*mabb*) privaten Rundfunkbetreibern für die Nutzung des digitalen terrestrischen Sendernetzes (DVB-T) gewährt hat, für gemeinschaftsrechtswidrig halte.

Private Fernsehveranstalter wie insbesondere RTL oder ProSiebenSat.1 hatten ohne vorherige Notifikation der Kommission einen Zuschuss zu den Sendekosten über das im November 2002 eingeführte DVB-T-Netz erhalten. Die Sender verpflichteten sich im Gegenzug, das von T-Systems betriebene Sendernetz mindestens fünf Jahre lang zu nutzen. Die Zuschüsse seien nicht mit den Beihilfevorschriften des EG-Vertrags (Artikel 87 Abs. 1) zu vereinbaren, da sie den Wettbewerb verfälschen könnten, so die Kommission. Dies habe zur Folge, dass die bereits ausgezahlten Beihilfen, die nicht notifiziert wurden (das sind etwa die Hälfte), von den Sendern

Thorsten Ader  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung IP/05/1394 der Europäischen Kommission vom 9. November 2005, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9945>

EN-FR-DE

## Europäische Kommission: Französische Förderregelung für innovative audiovisuelle Produktionen genehmigt

Eine neue Regelung zur Förderung innovativer audiovisueller Produktionen in Frankreich ist von der Europäischen Kommission genehmigt worden. Frankreich plant, audiovisuelle Werke in der Phase vor der eigentlichen Produktion mit einem Jahresbudget von EUR 4 Millionen zu fördern. Dahinter steht die Idee, das Schreiben und die Entwicklung innovativer Werke zu fördern, indem man sich insbesondere auf zwei Aspekte konzentriert: Autoren erhalten Beihilfen für das Verfassen von Drehbüchern und Exposés, und Produktionsunternehmen erhalten Unterstützung bei der Umset-

Mara Rossini  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

● **„Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt neue Förderregelung für innovative audiovisuelle Produktionen in Frankreich“, Pressemitteilung vom 9. November 2005, IP/05/1396, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9948>

EN-FR-DE

## Europäische Kommission: Prüfung der staatlichen Finanzierung eines Breitbandnetzes in einer niederländischen Stadt

Die niederländische Stadt Appingedam beabsichtigt, den Bau eines Glasfasernetzes zu finanzieren. Aufgrund

Rechtssicherheit und den ungleichen Wettbewerbsbedingungen wirksam zu begegnen und andererseits die Wahrung bestimmter Interessen der Allgemeinheit auf einem möglichst hohen Schutzniveau zu gewährleisten. Die verschiedenen Stellungnahmen im weiteren Gesetzgebungsverfahren werden hierüber ersten Aufschluss geben. ■

zurückzahlen seien. Diese Feststellung begründet die Kommission insbesondere damit, dass die Zuschüsse indirekt das DVB-T-Netz begünstigten, was konkurrierenden Verbreitungsplattformen wie Kabel und Satellit zum Nachteil gereiche. Die *mabb* habe hiermit gegen das Gebot der Technologieneutralität, wie es in den Mitteilungen der Kommission bezüglich des Übergangs zum digitalen Fernsehen aus den Jahren 2003 und 2005 eingefordert werde, verstoßen. Die Kommission betont allerdings, dass sie den Übergang zum digitalen Fernsehen nachdrücklich unterstütze, sofern er sich innerhalb der Rahmenbedingungen vollziehe, die in den genannten Mitteilungen niedergelegt seien. Staatliche Förderungen seien nicht etwa grundsätzlich ausgeschlossen, sondern beispielsweise zur Finanzierung des Netzausbaus in Gebieten mit unzureichender Flächendeckung durchaus zulässig. Auch Zuschüsse an Rundfunksender zur Kompensation der zusätzlichen Kosten bei paralleler Analog- und Digitalübertragung (Simulcast) seien mit dem Beihilferecht vereinbar, sofern der Grundsatz der Technologieneutralität beachtet werde.

Die Bedeutung dieser Kommissionsentscheidung reicht weit über das Gebiet Berlin-Brandenburg hinaus, da auch in anderen Bundesländern Zuschüsse nach ähnlichem Muster gewährt wurden. ■

zung der so geförderten Projekte.

Diese finanzielle Unterstützung, mit der die audiovisuelle Kapazität erhöht werden soll, umfasst zwar staatliche Beihilfen, ist der Kommission zufolge aber mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft vereinbar. Die Kommission stütze diese Entscheidung auf die Bestimmungen in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) EG-Vertrag zur Freistellung von Beihilfen, die der Förderung der Kultur dienen. Die Kommission hat ihre Genehmigung erteilt, weil die französische Regelung der Förderung der kulturellen Entwicklung dient, ohne den Handel zwischen den Mitgliedstaaten in einem Maß zu behindern, das dem gemeinsamen Interesse entgegensteht. Abgesehen von den Bestimmungen des EG-Vertrags hat sich die Kommission auch vergewissert, dass die Regelung nicht der Mitteilung vom Februar 2002 zur Filmindustrie zuwiderläuft, in der die Anwendung der Beihilfevorschriften auf die Filmwirtschaft und die audiovisuelle Industrie erläutert wird. ■

der Klage eines niederländischen Kabelbetreibers mussten die niederländischen Behörden das Finanzierungsvorhaben jedoch der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorlegen. Die Europäische Kommission hat eine Prüfung eingeleitet und scheint Zweifel an der Ver-

Rosa Hamming  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

einbarkeit der Finanzierung mit den Beihilferegelungen in Artikel 87 des EG-Vertrags zu haben. In früheren Fällen wurde die Unterstützung ähnlicher Projekte als eine mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vereinbare Beihilfe eingestuft, und zwar, weil sie nur in dem Umfang gewährt wurde, der notwendig ist, um den Breitbandzugang in ländlichen und abgelegenen Gebieten zu entwickeln, die für die etablierten Betreiber wirtschaftlich noch nicht profitabel waren. In einigen dieser Fälle kam die Kommission sogar zu dem Schluss, dass der Zugang zu Breitbanddiensten für alle Bürger als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ein-

● „Staatliche Beihilfen: Kommission prüft staatliche Förderung eines Breitbandnetzes in Appingedam (Niederlande)“, Pressemitteilung IP/05/1331 vom 25. Oktober 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9906>

EN-FR-DE-NL

gestuft werden könne und die Unterstützung überhaupt nicht als staatliche Beihilfe zu betrachten sei. Die Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes erklärte zu dem niederländischen Fall, sie sei nicht überzeugt davon, dass das Vorhaben in Appingedam angesichts der vorhandenen Infrastruktur für Breitbanddienste notwendig oder verhältnismäßig sei. Die Kommission ist der Auffassung, dass sich die Unterstützung negativ auf den Wettbewerb im Markt für elektronische Kommunikation und auf vorhandene private Infrastrukturinvestitionen auswirken könne. Der Fall hat große Bedeutung für ähnliche Vorhaben in ganz Europa. Nach Meinung der Kommission sind daher weitere Untersuchungen erforderlich, um die EG-rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen für die Entwicklung eines Glasfasernetzes zu analysieren. ■

## NATIONAL

### AZ – Öffentlich-rechtlicher Rundfunk eingeführt

Am 29. August 2005 nahm das öffentlich-rechtliche Fernsehen Aserbaidschans den regulären Sendebetrieb auf. Der Sender wurde durch das Gesetz „Über öffentlich-rechtliches Fernsehen und Radio“ ins Leben gerufen. Präsident Ilcham Alijew unterzeichnete das Gesetz am 28. September 2004. Am 5. November 2004 erließ der Präsident die Durchführungsverordnung zu dem Gesetz. Beide Regelungen geben rechtliche und organisatorische Garantien für das Funktionieren des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Das Gesetz besteht aus sechs Kapiteln und enthält 26 Artikel. Es regelt die Ziele und Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie den rechtlichen Status, die Rechte und Pflichten, die Leitung und die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Senders. Darüber hinaus legt es die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fest.

Dem Gesetz zufolge ist der öffentlich-rechtliche Sender eine selbständige juristische Person, deren Aufgabe die Erbringung öffentlich-rechtlicher Rundfunkdienste ist. Der Sender darf Eigentum besitzen (Artikel 4 Absatz 2), das jedoch nur für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verwendet werden und nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen privatisiert oder verkauft werden darf (Absatz 4). Die genannten Bestimmungen erlauben die Interpretation, dass sie den Status des Vermögens der Rundfunkanstalt als Staatseigentum aufrechterhalten. Artikel 5 des Gesetzes sieht vor, dass der Staat dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk unbefristet und kostenlos eine Rundfunklizenz und eine Frequenz erteilt.

Das dritte Kapitel des Gesetzes behandelt Programminhalte und Werbebestimmungen. Der öffentlich-rechtliche Sender hat dem Gesetz zufolge zwei grundlegende Pflichten: Er muss den Zuschauern offizielle Informationen bieten und die Anforderungen der

meisten gesellschaftlichen Gruppen an den Empfang vielfältiger und pluralistischer Informationen erfüllen. Die meisten Bestimmungen zur Werbung beschränken weniger den Inhalt als die Menge und Häufigkeit von Werbesendungen auf den öffentlich-rechtlichen Kanälen. Die Höhe der Werbeeinnahmen des öffentlich-rechtlichen Senders begrenzt das Gesetz jedoch nicht.

Kapitel 4 regelt die Leitung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt. Nach Artikel 16 Absatz 1 umfasst die Leitung zwei Hauptorgane: den Rundfunkrat und den Geschäftsführer. Der Rundfunkrat wird vom Parlament der Aserbaidschanischen Republik gewählt, wobei die Kandidaten von Nichtregierungsorganisationen vorgeschlagen werden. Der Geschäftsführer wird wiederum vom Rundfunkrat ernannt. Andere ranghohe Führungskräfte der Anstalt können nur nach Zustimmung des Rundfunkrats ernannt werden. Zu den Aufgaben des Rundfunkrats zählen die Verabschiedung einer Satzung der Anstalt, die Überwachung der Sendungen, die Formulierung von Prioritäten für die Politik der Anstalt, die Genehmigung des Haushalts und die Benachrichtigung des Geschäftsführers über Gesetzesverstöße in den Programmen. Das operative Management liegt beim Geschäftsführer.

Artikel 22 des Gesetzes stattet eine „relevante Regierungsstelle“ mit Kontrollbefugnissen über die Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Senders aus. Diese Regierungsstelle soll befugt sein, Warnungen an die Führungsgremien der Rundfunkanstalt auszusprechen und bei Gesetzesverstößen Klage einzureichen.

Das fünfte Kapitel sieht ein komplexes Finanzierungssystem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor. Nach Artikel 23 Absatz 3 erfolgt die Finanzierung aus der Rundfunkgebühr (als Haupteinnahmequelle) sowie aus Werbung, Sponsoring, Spenden und dem Verkauf der Programme. Die Gebühr soll gemäß Artikel 26 am 1. Januar 2010 eingeführt werden. Bis dahin soll der Staatshaushalt die Hauptfinanzierungsquelle sein. Das

**Dmitry Golovanov**  
Moskauer Zentrum  
für Medienrecht  
und Medienpolitik

Gesetz legt für die Finanzierung aus dem Haushalt keinen Mindestbetrag fest, garantiert aber ein jährliches Wachstum dieser Finanzierung.

Die Durchführungsverordnung sieht praktische organisatorische Maßnahmen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor. Die Absätze 1 und 2 bestimmen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf der Basis

• **Gesetz „Ob obschestvennom teleradioveschaniï“ („Über das öffentlich-rechtliche Fernsehen und Radio“)** vom 28. September 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9897>

• **Verordnung des Präsidenten der Aserbaidschanischen Republik „O primenenii zakona „Ob obschestvennom teleradioveschaniï““ („Über die Durchführung des Gesetzes „Über das öffentlich-rechtliche Fernsehen und Radio““)** vom 5. November 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9898>

**RU**

## **CS – Rundfunkgebühren für öffentlich-rechtliche Sender**

Aufgrund der letzten Änderungen des serbischen Rundfunkgesetzes von 2002 (siehe IRIS 2005-8: 11), die am 3. September 2005 in Kraft traten, und nach einer Vereinbarung zwischen dem bestehenden staatlichen Rundfunksender RTS und der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft EPS beginnt Serbien demnächst mit der Erhebung von Rundfunkgebühren.

Das Thema hat eine öffentliche Debatte entfacht, weil die Gebühren eingeführt werden, noch bevor RTS von einem Staatsunternehmen in zwei öffentlich-rechtliche Sender umgewandelt wird – einer für Serbien insgesamt und ein weiterer für die Provinz Vojvodina. Es wurde außerdem kritisiert, dass die Gebühren mit der Stromrechnung eingezogen werden sollen, sodass die Verbraucher nicht die Möglichkeit haben, ihren Strom separat zu zahlen.

Das Rundfunkgesetz von 2002 sah vor, dass die Gebühren, die bei ca. EUR 3,50 pro Monat liegen, an den umgewandelten Staatssender zu zahlen sind, also an die öffentlich-rechtlichen Sender, die nach diesem Gesetz gegründet werden sollten. Aufgrund von Problemen mit der Zusammensetzung des Rundfunkrates der serbischen Rundfunkagentur (siehe IRIS 2003-6: 10 und IRIS 2003-9: 7) wurde das Gesetz jedoch nicht umgesetzt, was zum Stillstand bei der geplanten Umwandlung des Staatssenders und daher zu Verspätungen bei der Ein-

**Miloš Živković**  
Universität Belgrad,  
Juristische Fakultät  
Kanzlei Živković  
& Samardžić

## **CZ – Entwicklungen beim digitalen Fernsehen**

Die Tschechische Republik hat den Regelbetrieb des Digitalfernsehens (und -radios) gestartet.

Am 21. Oktober 2005 hat die digitale Ausstrahlung über den ersten Multiplex in der Tschechischen Republik begonnen. Es werden drei öffentlich-rechtliche Programme des Tschechischen Fernsehens und ein kommerzielles Programm (TV NOVA) ausgestrahlt. Daneben werden auch mehrere digitale Hörfunkprogramme angeboten. Im Dezember 2005 wurden durch Entscheidung des Rundfunkrates zwei weitere DVB-T-Netze zugeteilt. Die Veranstalter sollen innerhalb eines Jahres mit ihrer Tätigkeit beginnen. Bisher wurden nur vorläufige Test-

des Zweiten Kanals des staatlichen Aserbaidschanischen Fernsehens und des Ersten Kanals des staatlichen Aserbaidschanischen Hörfunks organisiert werden sollen Sie sehen zudem die Übertragung des Eigentums dieser Kanäle auf den Rundfunkrat vor. In Absatz 3 überträgt die Verordnung dem Nationalen Fernseh- und Hörfunkrat die Aufgabe, die Gründung des Rundfunkrats zu organisieren. Die Verordnung überträgt ihm auch die Befugnisse der in Artikel 22 des Gesetzes genannten „relevanten Regierungsstelle“. Absatz 4 der Verordnung ermächtigt die Regierung der Aserbaidschanischen Republik, Vorschläge zur Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten. Dies umfasst auch die Formulierung von Grundsätzen für den Einzug der Rundfunkgebühr. ■

führung der Gebühren führte. Jetzt fiel die Entscheidung zur Einführung der Gebühren trotz der nicht erfolgten Umwandlung des Staatssenders (Geschäftsführer und Vorstand wurden einfach von der Regierung ernannt, sodass es bei RTS noch immer keine persönliche Unabhängigkeit von der Regierung gibt), weil für die Umwandlung Geld benötigt wird. Neben privaten Haushalten müssen auch Fahrzeughalter bei der Registrierung ihrer Fahrzeuge (einmal jährlich) Gebühren zahlen, ebenso wie Hotels und Motels (eine Gebühr für je zehn Räume mit Radio und Fernseher) und alle anderen juristischen Personen (eine Gebühr für je 20 Angestellte, die die Möglichkeit zum Programmempfang haben). Die letzte Kategorie von Gebührenzahlern hat diese Bestimmung öffentlich kritisiert und geltend gemacht, dass ihre Angestellten ihre Arbeit erledigten und nicht während der Arbeitszeit Fernsehen sahen oder Radio hörten. RTS hat mittlerweile angekündigt, diesen Teil der Gebühren zu streichen.

Auch die Einführung der Gebühren vor der Umwandlung des Staatssenders wurde zum Gegenstand politischer Auseinandersetzungen. Einige Oppositionsführer und einige Nichtregierungsorganisationen klagten beim serbischen Verfassungsgerichtshof, um die Abschaffung der Gebühren in ihrer jetzigen Form zu erreichen. Sie riefen die Öffentlichkeit dazu auf, die Gebühren nicht zu zahlen, bis das Verfassungsgericht sein Urteil verkündet hat oder der Staatssender in einen echten öffentlich-rechtlichen Sender umgewandelt wird. ■

Zulassungen für DVB-T erteilt.

Ein Radio-Testbetrieb erfolgt im Moment auch in Prag und Umgebung über T-DAB und (Digital Radio Mondial (DRM)). In diesem Rahmen werden mehrere öffentlich-rechtliche und kommerzielle Programme ausgestrahlt. Die Nutzung von DVB-H (Digital Video Broadcast Handheld) wurde auf der Messe INVEX in Brno im November 2005 getestet. Es wurden dabei vier Fernsehprogramme ausgestrahlt und die interaktive Nutzung erprobt.

Das Tschechische Parlament hat die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens noch nicht beschlossen. Die Verabschiedung des Rechtsrahmens ist seit längerem umstritten. Zusätzliche Multiplexe für weitere kommer-

Jan Fučík  
Rundfunkrat  
Praha

zielle Dienste sind geplant. 2006 sollen die digitalen Programme bis zu 70% der Bevölkerung erreichen, für die

• Informationen unter : <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9918>

CS

## DE – Teilnehmerentgelt nach dem Bayerischen Mediengesetz verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. Oktober 2005 entschieden, dass die im Bayerischen Mediengesetz enthaltenen Regelungen über das so genannte Teilnehmerentgelt gegen das Grundgesetz verstoßen.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen erhebt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien von den Inhabern von Kabelanschlüssen ein Entgelt, welches neben die an den Kabelnetzbetreiber zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung der Kabelanschlüsse und neben die Rundfunkgebühren, die vornehmlich zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verwandt werden, tritt. Aus den durch die Erhebung des Teilnehmerentgeltes gewonnenen Mitteln werden Maßnahmen bestritten, die der Erreichung einer wirtschaftlichen Tragfähigkeit der lokalen und regionalen Fernsehanbieter und einer möglichst gleichwertigen Versorgung mit lokalen und regionalen Fernsehangeboten dienen. Die Bestimmungen sehen vor, dass das Entgelt schrittweise gesenkt wird (derzeit noch EUR 0,45 monatlich pro Kabelhaushalt). Sie treten zum 31. Dezember 2008 außer Kraft, so dass nach diesem Zeitpunkt kein Teilnehmerentgelt mehr erhoben wird.

Max Schoenthal  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

• Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2005, Aktenzeichen:  
1 BvR 369/98, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9922>

DE

## DE – Kabelbelegungspraxis rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 17. November 2005 entschieden, dass der Medienrat der Medienaufsichtsbehörde der Länder Berlin und Brandenburg (Medienanstalt Berlin-Brandenburg - mabb) weiterhin festlegen darf, welche Fernsehprogramme in den noch nicht als Breitbandkabelnetz ausgebauten Teil des Berliner Kabelnetzes eingespeist werden. Diese Praxis befinde sich im Einklang mit dem Rundfunkstaatsvertrag und mit europäischem Recht.

Auslöser des Rechtsstreites war eine Klage der örtlichen Kabelnetzbetreiberin. Mit der Klage sollte die mabb dazu veranlasst werden, von der im Staatsvertrag

Max Schoenthal  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

• Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 17. November 2005 (AZ VG 27 A 166.04)

DE

## DE – Einschränkungen bei den Medienfonds

Am 24. November 2005 haben die Regierungsparteien einer Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zugestimmt, der zur Einschränkung von bestimmten Steuersparmodellen („geschlossenen Fonds“) dienen

Abschaltung der analogen Frequenzen (*Switch-off*) gibt es aber noch keinen genauen Termin. Der *Switch-off* hängt von der technischen Erreichbarkeit der digitalen Dienste ab. Er soll spätestens im Jahre 2010 stattfinden. ■

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtes stellen die angegriffenen Vorschriften eine nicht mit der Verfassung im Einklang stehende Beschränkung der Handlungsfreiheit der Zahlungspflichtigen dar.

Grundsätzlich sei die Erhebung eines solchen Entgeltes zwar eine zulässige Maßnahme. Der bayerische Gesetzgeber habe aber bei der konkreten Ausgestaltung der Regelungen nicht hinreichend für die Sicherung einer gleichgewichtigen Vielfalt in den geförderten Programmangeboten Sorge getragen. Wenn der Gesetzgeber seiner aus Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes resultierenden Pflicht zur Gewährleistung einer vielfältigen Rundfunkordnung nicht nur durch die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter, sondern auch durch staatlich geförderte private Veranstalter nachkommen wolle, so müsse er sicherstellen, dass die von diesen angebotenen Programme grundsätzlich den Kommunikationsinteressen aller Entgeltspflichtigen dienen. Zwingende Vorschriften zur Sicherung der notwendigen Vielfalt seien im bayerischen Recht nicht vorgesehen. Ein bloßes Hinwirken der bayerischen Landesmedienanstalt auf vielfältige Programmangebote reiche insoweit nicht aus.

Dem Beschluss des Gerichtes zufolge können im Hinblick auf die ohnehin begrenzte Restlaufzeit für die beanstandeten Vorschriften und die geringe finanzielle Belastung der Zahlungspflichtigen die Bestimmungen über das Teilnehmerentgelt, allerdings trotz ihrer Verfassungswidrigkeit weiterhin angewandt werden. ■

über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, der Betreiberin der Kabelanlage zu gestatten, die Kanäle im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst zu belegen. So war die mabb bisher nur im Hinblick auf den breitbandig ausgebauten Teil des Fernsehkabels, über den 55 Programme verbreitet werden können, verfahren. Sie hatte sich bezüglich des übrigen Teils, der lediglich die Übertragung von 34 Programmen zulässt, die Auswahl selbst vorbehalten.

Die Klägerin hatte argumentiert, dass Artikel 31 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) einem solchen Vorgehen entgegenstehe. Das Gericht ist dem nicht gefolgt. ■

soll. Zu diesen gehören auch Medienfonds.

Bei den so genannten Steuersparfonds können die Anleger Anfangsverluste aus Beteiligungen steuermindernd geltend machen. Im Vordergrund steht nicht die Rendite des Fonds, sondern die Möglichkeit, das eigene zu versteuernde Einkommen zu senken, um so Steuern

zu sparen.

Der neue Entwurf sieht vor, dass die Anfangsverluste nur noch mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Wenn durch den Fonds also keine Gewinne erwirtschaftet werden, hat der Anleger echte Verluste, ohne seine Steuerbelastung zu reduzieren.

Die Neuregelung soll laut dem Gesetzentwurf rückwirkend zum 11. November 2005 in Kraft treten.

**Kathrin Berger**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der Bundesregierung vom 24. November 2005, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9919>

**DE**

## DE – FSM anerkannt

Mit Bescheid vom 25. Oktober 2005 ist die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) endgültig als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) anerkannt worden. Mitglieder der FSM sind Unternehmen der Internetbranche, die Telemedien anbieten. Ihnen wird nun die Möglichkeit eingeräumt, bei ihnen vorgeworfenen Verstößen gegen die Vorschriften des JMStV zunächst die FSM mit der Beurteilung des Falles zu befassen. Maßnahmen der KJM gegen

**Carmen Palzer**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der FSM vom 21. November 2005, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9949>

**DE**

## DE – Analyse zu Einzelspots

Die Regelungen über Einzelwerbespots werden nach Erkenntnissen der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung, Medienkompetenz der Landesmedienanstalten (GSPWM) von den deutschen Privatsendern in den meisten Fällen eingehalten.

Nach Stichproben bei 15 privaten Fernsehveranstaltern hat die GSPWM festgestellt, dass Einzelspots überwiegend in der Form von Split-Screen-Werbung ausge-

**Kathrin Berger**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der GSPWM vom 16. November 2005, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9920>

**DE**

## DE – Bußgeld gegen Internet-Anbieter

Am 5. Dezember 2005 hat die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz ein Bußgeld in Höhe von EUR 12.000 gegen einen Internet-Anbieter verhängt.

Der Anbieter hatte nach Ansicht der LMK Angebote an Nutzer mit pädophilen Neigungen bereitgestellt und damit gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) verstoßen. Gemäß § 4 Nr. 9 JMStV sind Angebote unzulässig, bei denen Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Haltung dargestellt werden.

**Kathrin Berger**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der LMK, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9921>

**DE**

Teilweise wird allerdings eine solche Rückwirkung als verfassungswidrig kritisiert.

Medienfonds zur Finanzierung von Filmen sind sehr häufig nach dem Modell der geschlossenen Fonds aufgebaut. Die Bundesregierung betonte, die Beschränkungen der Steuersparmöglichkeiten hätten keine nachteiligen Auswirkungen auf die deutsche Filmwirtschaft. Es würden insbesondere andere Finanzierungsmöglichkeiten für deutsche Filme geprüft.

Bevor die Änderungen wirksam werden, muss zunächst noch der Gesetzgebungsprozess durchlaufen werden. ■

den Anbieter sind danach nur möglich, wenn die FSM mit ihrer Entscheidung den ihr zugestandenen Beurteilungsspielraum überschritten hat.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. war bereits am 23. November 2004 von der KJM unter Bedingungen und Auflagen anerkannt worden (siehe IRIS 2005-1: 11). Die Anerkennung wurde unter der Bedingung ausgesprochen, dass die FSM die vorgelegte Verfahrensordnung umgestaltet, indem sie sich insbesondere zur Dokumentation ihrer Prüfungen verpflichtet und sicherstellt, dass die KJM über laufende Verfahren und Maßnahmen informiert wird. Gegen diese Auflagen hatte die FSM geklagt. Nach intensiven Gesprächen wurde eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, die nun in die Anerkennung mündete. ■

strahlt werden. Diese Werbeform, bei der der Bildschirm in einen Werbe- und einen Programmteil aufgeteilt wird, ist bei ausreichender Kennzeichnung der Werbung und bei Trennung vom Programm gem. § 7 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zulässig.

Gemäß § 44 Abs. 2 RStV müssen einzeln gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots bei Privatsendern die Ausnahme bilden. Der Regelfall soll die sog. Blockwerbung sein, bei der während der gesetzlich möglichen Werbeunterbrechungen eine Reihe von Spots gezeigt wird. Der Vorschlag der EU-Kommission zur Neufassung der Fernsehrichtlinie soll vorsehen, das Blockwerbeangebot vollständig aufzuheben. ■

Der Anbieter hatte seine Sub-domains über eine Portalseite verlinkt. In den Domains hatte er Vorschau-galerien und kostenpflichtige Bereiche für Mitglieder eingerichtet, in denen sogenannte Posenfotos von Minderjährigen zu sehen waren. Auf diesen Fotos wurde auf die Kindlichkeit durch Accessoires wie Lollies oder Zöpfe angespielt. Gleichzeitig wurden die jugendlichen Modelle aber in knapper Bekleidung und unter Betonung der Geschlechtsteile gezeigt.

Gleichzeitig mit Bekanntgabe dieser Entscheidung kündigte die LMK an, sich verstärkt zu bemühen, auch derartige Seiten von Anbietern, die wirklich oder vermeintlich nicht in Deutschland ansässig sind und daher nicht unter deutsches Recht fallen, in Zusammenarbeit mit deutschen Host-Providern aus dem Internet zu entfernen. ■

## ES – Sektorübergreifende Kommission gegen die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum gebildet

Die spanische Sektorübergreifende Kommission gegen die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, die im Oktober durch die Verordnung 1228/2005 ins Leben gerufen worden war (siehe IRIS 2005-10: 12), hat sich am 23. November definitiv konstituiert. Die Gründungsfeier fand in der Nationalbibliothek unter dem Vorsitz der spanischen Kulturministerin statt.

Die Gründung dieser Kommission ist eine der Maßnahmen, die im Antipiraterie-Gesamtplan der spanischen Regierung angekündigt wurden (siehe IRIS 2005-6: 12). Eines ihrer Ziele ist die operative Koordination zwischen den öffentlichen Verwaltungen und den verschiedenen Organisationen, die Rechte an geistigem Eigentum verteidigen.

Die Kommission besteht aus 38 Mitgliedern:

- Vertreter der 11 Ministerien, die an dem Plan mitwirken,
- 3 Vertreter der Regierungen der Autonomen Gemein-

Cristina Troya  
Enrich Advocats

• „*Constituida la Comision Intersectorial para actuar contra las actividades vulneradoras de la propiedad intelectual*“ (Sektorübergreifende Kommission zur Bekämpfung der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum konstituiert), Pressemitteilung vom 23. November 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9902>

• „*El Ministerio de Cultura y la FEMP firman un acuerdo para la lucha contra la piratería*“, (Kulturministerium und FEMP unterzeichnen Vertrag zur Bekämpfung der Piraterie), Pressemitteilung vom 8. November 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9903>

ES

## FI – Neues Verwaltungsmodell für YLE und Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags

Am 19. August 2005 wurde das *Laki Yleisradio Oy:stä annetun lain muuttamisesta* (Änderungsgesetz zum Gesetz über Yleisradio Oy) ratifiziert. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Yleisradio Oy, die finnische Rundfunkgesellschaft (YLE), ist der öffentlich-rechtliche Rundfunksender in Finnland. Mit den Änderungen am Gesetz über Yleisradio Oy wurde ein neues Verwaltungsmodell für die Gesellschaft eingeführt und eine Präzisierung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags vorgenommen. Ab dem 1. Januar 2006 hat die Gesellschaft statt des bisherigen internen ein externes Direktorium. Ab 2006 besteht das Direktorium aus fünf bis acht Mitgliedern, die nicht zugleich dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft angehören dürfen. Durch diese Reform werden die Kompetenzen des Direktoriums so ausgeweitet, dass sie, mit gewissen Ausnahmen, den Kompetenzen eines Direktoriums entsprechen, wie sie im Gesellschaftsgesetz (734/1978) festgelegt sind.

Das höchste Entscheidungsorgan der YLE, der Verwaltungsrat, besteht aus 21 Mitgliedern, die vom Parlament gewählt werden. Wie bisher wählt der Verwaltungsrat das Direktorium und entscheidet über Themen, die beträchtliche Einschränkungen oder Ausweitungen der Aktivitäten oder bedeutende Änderungen in der Organisation der Gesellschaft betreffen. Das Direkto-

schaften,

- 1 Vertreter der Stadt Madrid,
- 1 Vertreter der Stadt Barcelona,
- 1 Vertreter des spanischen Provinz- und Gemeindebunds,
- 1 Vertreter des Verbraucherausschusses,
- 8 Vertreter von Verwertungsgesellschaften,
- 5 Vertreter der Kommunikations- und Informationstechnologiebranche,
- 2 Vertreter von Verbänden für geistiges Eigentum,
- 1 Unternehmensvertreter.

Die Plenarversammlung der Kommission findet einmal jährlich statt, und die Ständige Kommission hält im Jahr mindestens drei Sitzungen ab. Präsidentin der Plenarversammlung ist die Kulturministerin Carmen Calvo. Sekretär ist Pedro Colmenares, stellvertretender Geschäftsführer für geistiges Eigentum.

Seit der Genehmigung des Plans hat die Regierung bereits einige der geplanten Maßnahmen durchgeführt. So hat zum Beispiel das Kulturministerium einen Vertrag mit dem spanischen Provinz- und Gemeindebund (FEMP) über die Achtung von Rechten an geistigem Eigentum unterzeichnet. Das Ministerium wird den Informationsdienst Geistiges Eigentum mitfinanzieren, der sich an alle Gemeinden richtet.

Ziel dieses Informationsdienstes ist die Schaffung eines dauerhaften Instruments für die Information von und die Kommunikation mit den Gemeinden. Außerdem sollen Schulungsprogramme für die Beschäftigten der Verwaltung eingerichtet werden. ■

rium verfügt über ausreichendes Fachwissen und vertritt beide Sprachgruppen (Finnisch und Schwedisch). Die Änderungen in § 6 und die Einführung des neuen § 6a im Gesetz über die YLE verlagern einige Aufgaben vom Verwaltungsrat auf den Vorstand. Im Übrigen gelten für den Verwaltungsrat ab 2006 folgende Änderungen:

- Er legt dem Parlament nach Anhörung des Sami-Parlaments alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Auftrages in den vorhergehenden zwei Jahren vor.
- Er entscheidet über wirtschaftliche und betriebliche Richtlinien.

Zukünftig gehören zu den Aufgaben des Direktoriums:

- Wahl und Entlassung des Generaldirektors der Gesellschaft, der kein Mitglied des Verwaltungsrats oder des Direktoriums sein darf,
- Wahl der anderen Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft,
- Entscheidung über den Haushalt für das folgende Jahr,
- Einberufung der ordentlichen Generalversammlung und Vorbereitung der Tagesordnung,
- Übermittlung eines Jahresberichts über die Tätigkeit der Gesellschaft an die finnische Regulierungsbehörde für Kommunikation.

Die Liste der besonderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben in § 7 wurde um folgende Punkte erweitert:

- Förderung der Beteiligungs- und Interaktionsmöglichkeiten für jedermann,

Marina  
Österlund-Karinkanta  
Finnische  
Rundfunkgesellschaft YLE,  
Abteilung EU und Medien

- Produktion von Kunst und inspirierender Unterhaltung,
- Berücksichtigung von Gleichberechtigungsaspekten,

● Gesetz Nr. 635/2005 vom 19. August 2005, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=1000>

FI-SV

● Konsolidiertes Gesetz mit Änderungen bis einschließlich 635/2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9912>

EN

## FR – Verordnung mit Blick auf das System zur Abgabe einer Erklärung der Anbieter von audiovisuellen Kommunikationsdiensten

Das im abgeänderten Gesetz vom 30. September 1986 verankerte System verpflichtet die Herausgeber von Programmen, die über Kanäle im Rahmen ein und desselben Multiplexes verfügen, sich zu gruppieren und einen gemeinsamen technischen Betreiber als Programmanbieter zu bezeichnen. Dieser wird im Gesetz als „Dienstverteiler“ bezeichnet. In Artikel 30-2 des Gesetzes wird der von den Programmanbietern anzuwendende Rahmen abgesteckt, wenn Letztere Dienste auf terrestrischem digitalem Wege ausstrahlen. Dies entspricht dem Wunsch des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (franz. Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), der gefordert hatte, Multiplexbetreiber müssten einen spezifischen rechtlichen Rahmen erhalten. Die Inhalteanbieter müssen zudem

Philie Marcangelo-Leos  
Légipresse

● Stellungnahme Nr. 2005-7 vom 11. Juli 2005 zum Entwurf einer Verordnung in Anwendung der Artikel 30-2, 34 und 34-2 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986, Amtsblatt Nr. 179 vom 3. August 2005, Text Nr. 100, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9950>

● Verordnung Nr. 2005-1355 vom 31. Oktober 2005 mit Blick auf das System zur Abgabe einer Erklärung von Seiten der Anbieter von audiovisuellen Kommunikationsdiensten und das Bereitstellen von Diensten, die auf Initiative öffentlich-rechtlicher lokaler Stellen angeboten werden, Amtsblatt Nr. 256 vom 3. November 2005, S. 17309, Text Nr. 47, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9951>

FR

## FR – Stellungnahme des Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique zum Peer-to-Peer Netz

Angesichts der Tatsache, dass der Online-Musikmarkt eine beachtliche Entwicklung verzeichnet, hat eine spezielle Fachkommission mit Blick auf die Online-Verteilung der Werke unter Leitung von Professor Pierre Sirinelli nach mehr als einjähriger Beratung eine Stellungnahme zum Peer-to-Peer System abgegeben. Es wird betont, dass dessen Verwendung „an sich nicht illegal ist“. Die Stellungnahme basiert auf einem Bericht, in dem zusätzlich zu rechtlichen Maßnahmen mögliche Wege aufgezeigt werden, im Rahmen derer Internetbenutzer, die sich des Raubkopierens schuldig machen, belangt werden sollen. Das von der Organisation „Alliance Public-Artistes“ vorgeschlagene globale Lizenzsystem konnte die Kommissionsmitglieder nicht überzeugen. Besagtes System sieht vor, dass der Vorgang des Herunterladens eine Privatkopie darstellt, im Rahmen derer eine optionale Bezahlung von Seiten der Internetbenutzer erfolgt, die gemäß einem einheit-

- Bereitstellung von Studienmöglichkeiten,
- Konzentration auf Kinderprogramme,
- Förderung von Toleranz und Multikulturalismus,
- Förderung des kulturellen Austauschs. ■

eine bestimmte Gesellschaft benennen, über die sie ihre Programme in der Öffentlichkeit vermarkten wollen. Der somit mit der Vermarktung beauftragte Programmanbieter (Promotion, Marketing, Teilnehmermanagement) muss lediglich im Vorab eine Erklärung beim CSA abgeben. Mit der Verordnung vom 31. Oktober 2005 wird dieses Erklärungsverfahren bei der Regulierungsbehörde, das vor dem Angebot für die Öffentlichkeit zu erfolgen hat, präzisiert. Diese Bestimmungen gelten auch für die (nicht im Bereich des DVB-T tätigen) Programmanbieter, die hundert Haushalte oder mehr versorgen und die keine vom CSA zugewiesenen Frequenzen verwenden, wobei die Erklärungsformalitäten etwas anders gestaltet sind. In besagter Verordnung wird auch die Weitergabe durch die Programmanbieter von audiovisuellen Kommunikationsdiensten, die auf die Initiative von öffentlich-rechtlicher lokaler Seite her verbreitet werden, geregelt. Letzere werden als Dienste definiert, die unmittelbar oder mittelbar von einer Gebietskörperschaft oder einem Zusammenschluss von Gebietskörperschaften herausgegeben werden. Gemäß Artikel 14 der Verordnung stellen die Programmanbieter, die Dienste über ein elektronisches Kommunikationsnetz verteilen und dabei weder eine vom CSA zugewiesene Frequenz verwenden noch über Satellit ausgestrahlt werden, ihren Teilnehmern öffentlich-rechtliche lokale Dienste zur Verfügung, die der Information über das lokale Leben dienen. ■

lichen verpflichtenden System eingezogen wird. Auch wenn die Kommission auf der Grundlage der geltenden Texte die Möglichkeit sieht, die Bereitsteller von Peer-to-Peer Software rechtlich zu belangen, spricht sie sich doch für die Verabschiedung eines eigenen Rechtstextes aus. So könnte im Gesetz vorgesehen sein, dass die Haftung bei den Herausgebern von Peer-to-Peer Software bzw. bei denen liegt, die an dieser Tätigkeit mit beteiligt sind. Der *Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique* (Rat für Eigentum an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst - CSPLA) schlägt eine Änderung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutze der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vor. Gegenstand des Änderungsvorschlages ist eine Haftung der Herausgeber von Software, mit der der Öffentlichkeit illegal Werke zur Verfügung gestellt werden können. Neben dem Peer-to-Peer Netz gibt es weitere Arten des Herunterladens, im Rahmen derer die Regeln des geistigen und künstlerischen Eigentums ebenfalls verletzt werden. Mit Blick auf die Entwicklungen im Bereich von Software zum nicht erlaubten Erfassen digi-

taler Audioströme und deren Kopieren auf Festplatte, schlägt der CSPLA dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (franz. Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) vor, eine mögliche Änderung des Gesetzes vom 30. September 1986 in Erwägung zu ziehen, um derartige Tätigkeiten zu unterbinden. Unter Berücksichtigung der Arbeiten zu einem „abgestuften Ansatz“ befürwortet der CSPLA eine Kombination der in diesem Rahmen beabsichtigten Lösungen mit denen aus seiner Stellungnahme. Im Rahmen des Mechanismus der „abgestuften Erwiderung“ ist insbesondere vorgesehen, den Internetbenutzern eine elektronische Warnung zukommen zu lassen, bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden. Dieser Mecha-

Philie  
Marcangelo-Leos  
Légipresse

● **Stellungnahme des Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique Nr. 2005-2 vom 7. Dezember 2005, Fachkommission zur Online-Verteilung von Werken**

FR

## FR – Gründung des französischen internationalen TV-Nachrichtensenders *Chaîne française d'information internationale*

Nach umfassenden Überlegungen von Parlament, Außenministerium, dem Ministerium für Kultur und Kommunikation sowie den öffentlich-rechtlichen und privaten Betreibern im audiovisuellen Sektor wird mit der Unterzeichnung der Vereinbarung am 29. November 2005 zwischen Premierminister Dominique de Villepin, dem Privatsender TF1 und dem staatlichen Sender France Télévisions der Weg für die Gründung des französischen internationalen Nachrichtensenders *Chaîne française d'information internationale* (CFII) noch vor Ende 2006 geebnet. Hierzu wird eine gemeinsame, paritätisch von France Télévisions und TF1 gehaltene Gesellschaft auf der Grundlage eines Aktionärspakts und Statuten, die für das reibungslose Funktionieren

Philie  
Marcangelo-Leos  
Légipresse

● **Rede von Kultur- und Kommunikationsminister Renaud Donnedieu de Vabres anlässlich der Pressekonferenz der *Chaîne française d'information internationale*, 30. November 2005, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9952>

● **Erlass vom 24. November 2005 mit Blick auf die Billigung der finanziellen Beteiligung durch die Gesellschaft *France Télévisions*, Amtsblatt Nr. 274 vom 25. November 2005, S. 18301 Text Nr. 57, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

## GB – Neuer kultureller Test für „britische Filme“

Nach zwölfwöchigen Konsultationen ist erstmals ein „kultureller Test für britische Filme“ angekündigt worden, für die Steuererleichterungen beantragt werden. Der Test orientiert sich an einem Punktesystem und liefert eine „klare und messbare Definition dessen, was ein britischer Film ist“.

Das Parlament muss dazu noch Anhang 1 des *Films Act* (Filmgesetz) von 1985 ändern. Zurzeit beruht die Definition eines britischen Films auf der Ausgabquote: Mindestens 70 Prozent der Produktionskosten eines Films müssen für Filmproduktionsaktivitäten ausgegeben werden, die im Vereinigten Königreich durchgeführt werden.

Demnächst muss ein Film dagegen den neuen Test

nismus wurde zwar in der von den Internet-Diensteanbietern und der Plattenindustrie im Juli 2004 unterzeichneten Charta befürwortet, die *Commission nationale de l'informatique et des libertés* (franz. Datenschutzkommission - CNIL) verweigerte jedoch auf ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2005 ihre Zustimmung zu diesem Mechanismus. Der Vorschlag stammte von der *Société des auteurs, compositeurs, éditeurs de musique* (Französische Verwertungsgesellschaft für Musik - SACEM) und den Musikproduzenten, der *SDRM (Société pour l'administration du droit de reproduction mécanique)*, der *SCPP (Société civile des producteurs phonographiques)* und der *SPPF (Société civile des producteurs de phonogrammes en France)*. Die CNIL vertrat dabei die Auffassung, die vorgesehenen Präventiv- bzw. Strafmaßnahmen seien unverhältnismäßig. ■

sorgen sollen, gegründet. Der Aktionärspakt zwischen der öffentlichen-rechtlichen Holdinggesellschaft und TF1 wurde bereits unterzeichnet. Im Rahmen eines Erlasses wurde die Beteiligung von France Télévisions am im Zuge der Gründung von CFII bereitzustellenden Gesellschaftskapital mit einem Anteil in Höhe von EUR 18 500, 50% des Kapitals, gebilligt. Die Programme bestehend aus Nachrichten-, Magazin- und Studio-sendungen werden auf Französisch und in anderen Sprachen ausgestrahlt und über Satellit, per Kabel oder Internet nach Europa, Afrika, in den Nahen und Mittleren Osten sowie später nach Asien, Lateinamerika, und Nordamerika verbreitet. Laut dem Präsidenten des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) wird der Sender möglicherweise auch einen Platz im DVB-T erhalten. Zu den im Finanzgesetzentwurf für 2006 vorgesehenen EUR 65 Millionen kommen EUR 15 Millionen hinzu, die im Haushalt 2005 als Beitrag zur Ausstattung und Funktionsweise des Senders verabschiedet wurden. Später wird der Sender EUR 70 Millionen im Jahr erhalten. Zur Abrundung des internationalen audiovisuellen Angebots (TV5, RFI, AFP) will der Sender ein plurales Informationsangebot von weltweiter Aktualität anbieten und eine Öffnung mit Blick auf die französische Kultur und die Gesellschaftsdebatten erreichen. ■

bestehen, um als britischer Film anerkannt zu werden. Dieser Test besteht aus drei Hauptkategorien:

- Kulturelle Drehscheibe - Haben Produktion und Dreharbeiten ihre Basis im Vereinigten Königreich?
- Kulturelle Praktiker - Kommen Schauspieler, Techniker und/oder Produzenten aus dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) vor?
- Kultureller Inhalt - Spielt der Film im Vereinigten Königreich, sind die Figuren Briten?

Filme, die mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreichen (16 von 32), werden als britische Filme zertifiziert.

So bald wie möglich sollen auch Leitlinien veröffentlicht werden, die sicherstellen sollen, dass der kulturelle Test „möglichst transparent ist und den Filmherstellern Sicherheit bietet“.

David Goldberg  
deeJgee  
Research  
Consultancy

Entsprechend den Bestimmungen über staatliche Beihilfen hat die britische Regierung das neue System der Europäischen Kommission gemeldet. Daher wird der

• **New Cultural Test For British Film (Neuer kultureller Test für den britischen Film) - Pressemitteilung Nr. 174/05 des Ministeriums für Kultur, Medien und Sport vom 5. Dezember 2005, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9908>

• **Cultural Test For British Films: Final Framework (Kultureller Test für britische Filme: endgültiges Rahmenwerk), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9909>

• **The Reform of Film Tax Incentives: Promoting the sustainable production of culturally British films (Die Reform der Steueranreize für den Film: Förderung der nachhaltigen Produktion von kulturell britischen Filmen), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9910>

EN

## GB – Beschwerden über Werbeunterbrechungen in US-Importserie stattgegeben

In einer wichtigen Entscheidung über Werbeunterbrechungen in der Serie „Lost“ auf Channel 4 hat die britische Regulierungsbehörde Ofcom entsprechenden Beschwerden stattgegeben.

Mehrere Zuschauer und eine Fernsehgesellschaft hatten sich über die Menge der Werbung und die Platzierung von Werbeunterbrechungen in der US-Importserie beschwert. Die einzelnen Folgen der Serie hatten jeweils eine Nettolänge (ohne Pause) von rund 41 Minuten, wurden aber auf einem Programmplatz von 65 Minuten Länge ausgestrahlt. Jede Folge enthielt drei Werbeunterbrechungen, die jeweils meist 3 Minuten und 50 Sekunden lang waren, und am Ende eine längere Pause von 5 bis 7 Minuten Länge. Außerdem wurden Hinweise auf Sponsoren sowie Programmtrailer ausgestrahlt, und jede Folge begann mit einem bis zu fünf Minuten langen Rückblick auf die bisherigen Geschehnisse. Dadurch entstand der Eindruck, es handele sich

Tony Prosser  
Juristische  
Fakultät,  
Universität Bristol

• **Ofcom, Broadcast Bulletin 48, 21. November 2005, S. 1, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9907>

EN

## GB – Beschwerde gegen Darstellung einer arabischen Figur in einer Ringkampfübertragung stattgegeben

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat den Beschwerden gegen die Ausstrahlung eines Ringkampfes mit der Darstellung eines Arabers in Sky Sports 1 stattgegeben. Sky hatte die von World Wrestling Entertainment, Inc. produzierte Sendung „The Great American Bash“ am 25. Juli 2005 um 1.00 Uhr live aus den USA übertragen. Gezeigt wurde ein Ringkampf zwischen zwei Personen, die sich „The Undertaker“ („Der Bestatter“) und „Mohammed Hassan“ nannten. Letzterer bezeichnete sich als arabischen Amerikaner und trug eine arabische Kopfbedeckung. Sein Auftritt wurde von Hinweisen auf religiöse Praktiken und die Verwendung emotional belasteter Ausdrücke wie „Märtyrer“, „Opfer“ und „Ungläubiger“ begleitet. Er wurde von maskierten Männern in einer Art Kampfanzug begleitet, die sich als „Sympathisanten“ bezeichneten. Das Filmmaterial über diese Figur wurde mit Tonaufnahmen des muslimischen Gebetsrufs unterlegt.

Eine frühere Begegnung zwischen den beiden Rin-

neue Test noch „Kommentierungen und möglicherweise Änderungen erfahren“.

Zur Einführung des neuen Systems sagte die Ministerin: „Auf keinen Fall ist der kulturelle Test ein Versuch, den Inhalt oder das Thema britischer Filme zu diktieren. ‚Mrs Henderson Presents‘ oder ‚Pride and Prejudice‘ könnten den Test bestehen, ebenso wie ‚Batman Begins‘, der zwar in Gotham City spielt, aber in Großbritannien mit britischem Personal und britischen Einrichtungen gedreht wurde.“

Das britische Finanzministerium führt ebenfalls eine Konsultation zur Zukunft der Steuererleichterungen für die Filmproduktion durch. ■

um ein Übermaß an Werbung. Die maximal zulässige Menge an Werbung von zwölf Minuten je Stunde war jedoch nicht überschritten worden.

Auch drei Unterbrechungen waren durchaus zulässig. Nach Ziffer 5.4 der *Rules on the Amount and Distribution of Advertising* (Regeln zum Ausmaß und der Verteilung der Werbung) des Ofcom müssen jedoch zwischen aufeinander folgenden Programmunterbrechungen normalerweise 20 Minuten verstreichen (vom Beginn einer Unterbrechung bis zum Beginn der nächsten). Diese Regel war bei mehreren Gelegenheiten nicht beachtet worden. In einer Folge betrug die Abstände nur 10 Minuten 54 Sekunden und 12 Minuten 53 Sekunden. Die Notwendigkeit, Unterbrechungen nur an natürlichen Bruchstellen des Programmablaufs einzufügen, erlaubt gelegentlich eine Abweichung von der Regel, wenn dies dem Zuschauerinteresse dient. Doch das Ofcom entschied, dass diese Ausnahme keine routinemäßige Abweichung von der Regel in einer ganzen Serie rechtfertigt. Das Herkunftsland der Serie und die Besonderheiten einer Spielhandlung stellen dieser Entscheidung zufolge keinen ausreichenden Grund dar, um gegen eine zentrale Anforderung der Werbebestimmungen zu verstoßen. ■

gern, die am 8. Juli 2005 (dem Tag nach den Londoner Bombenanschlägen) hätte ausgestrahlt werden sollen, wurde von Sky nicht übertragen. Szenen daraus wurden aber im Vorfeld des Kampfes am 25. Juli gezeigt. Unter anderem war zu sehen, wie die „Sympathisanten“ den Gegner angriffen. Sky räumte ein, dass das Werbematerial aus dem früheren Kampf nicht hätte gezeigt werden sollen und dass man den Veranstalter des Wettbewerbs seine Bedenken vorgetragen habe. Diese hätten auch bestätigt, dass die Figur nicht wieder erscheinen werde.

Das Ofcom akzeptierte, dass Sendungen über amerikanisches Profiringen aus erfundenen Fehden und inszenierten Kämpfen mit fortlaufenden Geschichten und gleich bleibenden Figuren bestehen. Die Sendung hatte einen geeigneten Programmplatz und war mit einer klaren Warnung versehen, sodass sie nicht gegen die Jugendschutzbestimmungen verstieß (wie in einer der Beschwerden behauptet wurde). Das Ofcom entschied jedoch, dass die Ausstrahlung gegen Ziffer 2.3 des *Broadcasting Code* (Rundfunkordnung) verstieß, nach der Material, das Anstoß erregen kann, durch den Kontext gerechtfertigt sein muss. Die Ausstrahlung des

**Tony Prosser**  
Juristische Fakultät,  
Universität Bristol

Kampfes unter den gegebenen Umständen und die Verwendung religiöser und emotional belasteter Bezüge in

● **Ofcom, Broadcast Bulletin 48, 21. November 2005, S. 3, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9907>

EN

## GB – Kommentare eines Radiomoderators mit Rekordbußgeld geahndet

Aufgrund von Äußerungen des Moderators einer Late-Night-Anrufsendung der Station Key 103 hat die britische Regulierungsbehörde Ofcom gegen den zur Emap Radio Group gehörenden Hörfunksender Piccadilly Radio in Manchester ein Bußgeld in Höhe von GBP 125 000 verhängt. Dies ist die höchste Geldbuße, die jemals gegen einen Hörfunksender verhängt wurde. Der betreffende Moderator ist mittlerweile entlassen worden.

Zusätzlich zu der Geldbuße erteilte das Ofcom Piccadilly Radio die Auflage, seine Entscheidung eine Woche lang dreimal täglich auszustrahlen.

Das Ofcom, als Nachfolgebehörde der früheren Radio Authority, begründete die Sanktionen mit Verstößen gegen Ziffer 1.1 (Verletzung öffentlicher Gefühle) ihres *Program Code* (Programmordnung) und Ziffer 1.4 (Ansichten von Moderatoren) ihres *News and Current Affairs Code* (Kodex für Nachrichten und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen).

Zuhörer hatten sich beschwert, weil in den Sendungen zwei Tage nach der Ermordung des im Irak entführten Kenneth Bigley verletzend Witze und Kommentare über dessen Tod gemacht wurden. Außerdem habe es verletzende Bezeichnungen für Muslime, eine verletzende Behandlung von Muslimen, Aufrufe zum Rassenhass sowie einen rassistischen Kommentar gegeben.

**David Goldberg**  
deeJgee  
Research Consultancy

● **Ofcom Content Sanctions Committee – Consideration of Sanction against Piccadilly Radio (Ofcom-Ausschuss für inhaltsbezogene Sanktionen – Sanktionsverfahren gegen Piccadilly Radio), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9911>

EN

## GR – Neues Gesetz über öffentliche Aufträge und Medienunternehmen

Am 2. November 2005 verabschiedete das griechische Parlament ein Änderungsgesetz zu dem im Januar 2005 verabschiedeten Gesetz, nach dem mit Medienunternehmen verbundene Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen sind. Im Falle, dass sich Eigentümer oder Teilhaber eines Medienunternehmens um einen öffentlichen Auftrag bewerben, geht der neue Text nun nicht mehr automatisch von einem Interessenkonflikt aus, sondern nur noch bei Vorliegen eines Gerichtsurteils gegen einen öffentlichen Auftragnehmer wegen des Straftatbestands der Korruption.

**Alexandros Economou**  
Nationaler Hörfunk-  
und Fernsehrat, Athen

● **Gesetz 3414/2005 (Amtsblatt A' 279/10. November 2005)**

EL

## GR – Audiovisuelle Aufsichtsbehörde schließt Hörfunksender

Am 1. November 2005 hat der *Ethniko Symvoulío Radiotileorasis* (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat -

Verbindung mit militanten Aktivitäten sei ein Fehler gewesen. Da der Ringkampf der Unterhaltung gedient habe, biete der Kontext keine Rechtfertigung. Verschärft worden seien die Bedenken des Ofcom zudem dadurch, dass die Sendung so kurz nach den Ereignissen in London am 7. und 21. Juli 2005 ausgestrahlt wurde. ■

Darüber hinaus hatte das Ofcom Bedenken gegen eine Sendung, „die bei einer Diskussion über ein politisch umstrittenes Thema [den Irakkrieg] die Ansichten des Moderators zu stark in den Vordergrund stellte“.

Unabhängig von den inhärenten Problemen mit der Substanz der Äußerungen des Moderators (und seiner verletzenden Nachahmung asiatischer Akzente) musste Piccadilly Radio schon einmal wegen früherer Äußerungen desselben Moderators eine Geldbuße bezahlen. Dass der Sender keine wirksamen Kontrollmechanismen eingerichtet hatte, damit sich solche verletzenden Äußerungen nicht wiederholen, wurde wie folgt kommentiert: „Piccadilly Radio hat diesen [sic] Inhalt ausgestrahlt, ohne über die notwendigen Sicherungen zu verfügen, die im Umfeld eines solchen Programms zu erwarten wären.“ Es reiche nicht aus, sich auf die Versicherungen des Moderators zu verlassen, dass sich der Vorfall nicht wiederholen werde.

Die Entscheidung des Ofcom stellt jedoch klar, dass in Late-Night-Anrufsendungen auch umstrittene und emotional belastete Themen behandelt werden können – wenn auch innerhalb bestimmter Grenzen: „Die Ausstrahlung von Late-Night-Anrufsendungen, in denen umstrittene und emotional belastete Themen behandelt werden, ist für kommerzielle Hörfunksender ein wichtiger Teil des Programms; solche Inhalte müssen sogar gefördert werden und Freiräume erhalten, allerdings innerhalb geeigneter Grenzen. Solche Sendungen sind auch mit Verantwortung verbunden. Piccadilly Radio hat diesen Inhalt ausgestrahlt, ohne über die notwendigen Sicherungen zu verfügen, die im Umfeld eines solchen Programms zu erwarten wären.“ ■

Einer anderen Bestimmung zufolge wurde die Verpflichtung ausländischer Medienunternehmen zur Registrierung der Anteile im Besitz von Einzelpersonen abgeschafft. Die Europäische Kommission hatte die griechische Regierung gewarnt, diese Bestimmung schränke die Investitions- und Niederlassungsfreiheit rechtmäßig niedergelassener Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten ein, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht ähnliche Bestimmungen gelten. Daher verstoße die entsprechende Bestimmung gegen die Grundsätze des EG-Vertrags.

Es hat sich erwiesen, dass das neue Gesetz die Anforderungen der EU-Gesetzgebung erfüllt. Die Europäische Kommission hat jedoch noch nicht mitgeteilt, ob sie die Vertragsverletzungsverfahren weiterverfolgen will, die sie im Juli 2005 gegen die beiden Bestimmungen eingeleitet hatte (siehe IRIS 2005-6: 6). ■

ESR) gegen den Athener Hörfunksender „Best Radio“ die schwerste gesetzlich vorgesehene Sanktion verhängt: die definitive Suspendierung des Betriebs. Die audiovisuelle Aufsichtsbehörde hatte festgestellt, dass sich ein Journa-

Alexandros Economou  
Nationaler Hörfunk-  
und Fernsehrat, Athen

● **Ethniko Symvoulío Radiotileorasis (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat), Entscheidung 435/2005, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9901>

EL

list dieses Musiksenders vulgärer Sprache bediene, die angesichts der Hörerschaft dieses Programms (überwiegend junge Menschen) unangemessen sei, zumal das Programm um die Mittagszeit ausgestrahlt werde. Die Behörde berücksichtigte bei ihrer Entscheidung auch die geltenden Qualitätsvorschriften für solche Programme.

Der ESR hatte in diesem Fall keine Empfehlung oder

Geldstrafe ausgesprochen, wie bei erstmaligen Rechtsverstößen eines Hörfunksenders sonst üblich. Dies scheint der Grund dafür zu sein, dass viele Medienorganisationen, aber auch politische Parteien, sehr kritisch reagiert und die Entscheidung des ESR als eine Art Zensur verurteilt haben.

Best Radio hat bereits gegen die Entscheidung geklagt, und der *Symvoulío tis Epikrateias* (Oberstes Verwaltungsgericht Griechenlands) hat angeordnet, dass die Entscheidung des ESR nicht vollstreckt werden darf, bis das endgültige Urteil vorliegt. ■

## LT – Einführung des digitalen Fernsehens

Am 26. Oktober 2005 hat die litauische Radio- und Fernsehkommission eine Ausschreibung zur Vergabe der Lizenzen für die Ausstrahlung und Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen über digitale terrestrische Fernsehnetze angekündigt. Die Gewinner der Ausschreibung dürfen die digitalen terrestrischen Fernsehnetze nutzen. Diese Netze bieten den litauischen Zuschauern die Möglichkeit, bis zu 40 digital übertragene Programme zu empfangen. Die digitalen Programme haben eine bessere Ton- und Bildqualität und bieten neben weiteren Vorteilen der Digitaltechnik die Möglichkeit, Sprache oder Untertitel zu wählen und EPG-Dienste oder interaktive Dienste zu nutzen. Die Gewinner der Ausschreibung werden bis zum 1. März 2006 bekannt gegeben.

Die Ankündigung dieser Ausschreibung ist der erste Schritt in Richtung einer Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Litauen. Sie wurde nach dem Modell für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Litauen durchgeführt, das am 25. November 2004 von der Regierung genehmigt wurde (siehe Datenbank IRIS Merlin 2005-1: Extra). Das Modell sieht die Bedingungen und Schritte für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Litauen vor. Die Verantwortung für die Umsetzung des Modells liegt beim Kommunikationsministerium.

Dem Modell zufolge soll die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens phasenweise mit vier digi-

Jurgita Iešmantaitė  
Radio- und  
Fernsehkommission,  
Litauen

● **Informationen zur Ausschreibung, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9913>

EN

talen Fernsehnetzen (DVB-T-Netzen) durchgeführt werden. In der ersten Phase haben die Anbieter von Digitalfernsehübertragungen folgende Aufgaben: bis zum 30. Juni 2006 die Einrichtung digitaler terrestrischer Sendeanlagen in der Hauptstadt Vilnius, die zusammen mindestens 20 Fernsehprogramme übertragen können; bis Ende 2007 die Einrichtung digitaler terrestrischer Sendeanlagen in den fünf größten Städten Litauens, die zusammen mindestens 16 Fernsehprogramme übertragen können; bis Anfang 2009 eine Abdeckung von mindestens 95 % des gesamten Staatsgebiets der litauischen Republik mit mindestens einem der digitalen terrestrischen Netze.

Nach diesem Modell soll der allmähliche Übergang vom analogen zum digitalen Fernsehen im Jahre 2012 beginnen.

Litauen hat bisher noch keinerlei Entscheidung darüber getroffen, wann das analoge terrestrische Fernsehen endgültig eingestellt werden soll. Die Entscheidung darüber fällt unter Berücksichtigung des Fortschritts bei der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens und anderer damit zusammenhängenden Faktoren.

Das digitale Fernsehen ist in Litauen nicht mehr neu. Schon im Frühjahr 2004 wurden Fernsehprogramme mit dieser Technik übertragen. Zurzeit können die litauischen Zuschauer mit Digitalempfängern drei Fernsehprogramme sehen.

Litauen hat bei der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens eine Reihe von Problemen zu lösen und einige wichtige Entscheidungen zu treffen, wie die Wahl der Technik für die Signalkompression (zum Beispiel MPEG-2 oder MPEG-4) und zur Versorgung der Bürger mit Digitalempfängern. ■

## LV – Änderungen des Gesetzes über die Presse und andere Medien

Am 26. Oktober 2005 hat die *Saeima* (das Parlament der Republik Lettland) Änderungen des Gesetzes über die Presse und andere Medien verabschiedet.

Dieses Gesetz ist eines der ersten, das nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit Lettlands verabschiedet wurde. Es wurde am 20. September 1990 verabschiedet und ist noch immer als ein allgemeines Gesetz in Kraft, das für alle Arten von Medien gilt. Dieses Gesetz ist auch das einzige Gesetz, das die Printmedien regelt, während die elektronischen Medien zusätzlich dem Radio- und Fernsehgesetz unterliegen.

Am Anfang sollten die Änderungen nur formeller

Art sein und überholte Formulierungen und die Terminologie an das Verwaltungsverfahrensgesetz anpassen. Bei der Überprüfung der Änderungen in der *Saeima* wurden jedoch substanziellere Änderungen eingeführt und unterstützt. So wurden neue Artikel eingeführt, die die Veröffentlichung von Kinderpornographie und von Material, das Gewalt gegen Kinder darstellt, verbieten.

Die grundlegendsten Änderungen betreffen den Widerruf von Fehlinformationen und Verleumdungen. Neu eingeführt wird das Instrument der „Entschuldigung“ für Verleumdungen. Bisher sah das Gesetz lediglich vor, dass die Medien im Fall der Veröffentlichung oder Ausstrahlung falscher Informationen zum Widerruf verpflichtet waren. Jetzt heißt es in der Änderung, dass „in anderen Fällen von Verleumdung ein Recht auf Ent-

schuldigung besteht“. Es gibt keine näheren Hinweise darauf, welche Informationen als Verleumdung oder Verletzung der Würde einzustufen sind und daher eine Entschuldigung erfordern. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist zu schließen, dass diese Informationen nicht notwendigerweise falsch sein müssen: Bei falschen Informationen gilt eine andere Regelung – sie müssen widerrufen werden (eine Entschuldigung ist nicht erforderlich). Die Medien haben sieben Tage Zeit, um eine Forderung nach Widerruf einer falschen Information zu überprüfen oder eine Entschuldigung zu veröffentlichen (senden). Stimmt das betreffende Medium der Forderung nicht zu, kann die verletzte Person das

Ieva Berzina  
Anwaltskanzlei Sorainen,  
Riga

- Gesetz über die Presse und andere Medien, ZIŅOTĀJS, 16. August 1990, Nr. 33.
- Änderungen des Gesetzes über die Presse und andere Medien vom 26. Oktober 2005, Latvijas Vēstnesis, 11. November 2005, Nr. 181

LV

## NL – Bericht über Medienkonzentration und Eigentumsbeziehungen

Seit 2001 untersucht das *Commissariaat voor de Media* (die niederländische Medienaufsichtsbehörde) die Medienkonzentration und die finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Presse, Fernsehen und Hörfunk. Am 27. November 2005 erschien der vierte *Mediamonitor*-Jahresbericht mit dem Titel „*Concentratie en Pluriformiteit van de Nederlandse Media 2004*“ (Konzentration und Pluralismus in den niederländischen Medien 2004).

Der Bericht enthält neue Empfehlungen für die Entwicklung von Regeln zu Eigentumskonzentrationen und Verflechtungen im Medienbereich. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Internet und den regionalen Märkten. Inspiriert durch den kürzlich erschienenen Bericht *Focus op functies* (Fokus auf Funktionen) des *Wetenschappelijke Raad voor Regeringsbeleid* (Wissenschaftlicher Rat für Regierungspolitik), hat die Medienbehörde die klassische Aufteilung in die Bereiche Presse, Fernsehen, Hörfunk und Internet aufgegeben und sich auf die Weiterentwicklung von Verlagen und Sendern zu Inhaltsanbietern und auf die Entstehung von Inhaltsmärkten konzentriert. Der Behörde zufolge müssen speziell Nachrichteninhalte vor Einflüssen geschützt werden, die zu einer Aushöhlung der Unabhängigkeit, Vielfalt oder Qualität der Informationen führen. Die Behörde teilt die Auffassung des Wissenschaftlichen Rates für Regierungspolitik, dass diese Inhalte für eine demokratische Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Behörde stellt fest, dass der Absatz kommer-

Cathelijne Kolthof  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

- „*Concentratie en Pluriformiteit van de Nederlandse Media 2004*“, *Commissariaat voor de Media*, (Konzentration und Pluralismus in den niederländischen Medien 2004, Medienbehörde), abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9899>

NL

## PL – Neues Filmgesetz

Das neu verabschiedete Filmgesetz vom 30. Juni 2005 trat am 19. August 2005 in Kraft. Die Bestimmungen über Abgaben, die einen wichtigen Teil des Filmförderungssystems darstellen, traten jedoch erst am 1.

Gericht anrufen.

Es bleibt abzuwarten, wie dieser Artikel von den Medien und den Gerichten interpretiert und angewandt wird. Die bisherige Regelung betraf nur die Veröffentlichung oder Ausstrahlung falscher Informationen. Sie sah vor, dass jeder Mensch den Widerruf von Informationen verlangen kann, die seine Würde verletzen, wenn der Verbreiter der Informationen nicht nachweist, dass sie wahr sind. Die neuen Änderungen im Presse- und Mediengesetz scheinen darauf hinzudeuten, dass auch richtige Informationen einen Anspruch auf Entschuldigung begründen können. Es mag zweifelhaft sein, ob dies dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung entspricht, aber entscheidend wird letztlich die Rechtsprechung sein.

Die Änderungen traten am 25. November 2005 in Kraft. ■

zieller Tageszeitungen stark abgenommen habe. Zum Ausgleich der negativen Folgen für die Zeitungsleser hätten manche Verlage beschlossen, Zeitungen kostenlos zu verteilen. Dennoch nähmen die Werbeeinnahmen in diesem Bereich weiter ab, nicht zuletzt durch das Internet. Tageszeitungsverlage müssten daher in der Lage sein, medienübergreifende Aktivitäten zu entfalten, ohne durch das niederländische *Mediawet* (Mediengesetz) unangemessenen Schwellenwerten unterworfen zu werden. Im Rahmen der bisherigen nationalen Gesetzgebung werden Konzentrationen im Mediensektor durch die allgemeinen Konzentrationsregelungen im *Mededingingswet* (Wettbewerbsgesetz) geregelt. Speziellere Regelungen zu Eigentumsverflechtungen enthält das *Mediawet*. Ein Verlag mit einem Marktanteil von 25 % oder mehr im Tageszeitungsbereich darf nicht mehr als ein Drittel einer Rundfunkgesellschaft kontrollieren (*Mediawet*, Artikel 71 b Buchstabe d). Um eine relativ starke Stellung im Binnenmarkt zu erhalten, empfiehlt die Medienbehörde, die Regelungen zu Eigentumsverflechtungen zu liberalisieren. Relativ große Verlage müssten dann auch eine Rundfunklizenz beantragen können. Um jedoch zu verhindern, dass sich Meinungsmacht auf eine einzige Gesellschaft konzentriert, werde ein neues Instrument benötigt.

Ähnliche Empfehlungen in früheren Berichten haben bisher nicht zu neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen geführt. Es ist daher nicht überraschend, dass die Medienbehörde die dringende Notwendigkeit neuer innerstaatlicher und internationaler Regelungen unterstreicht. Neben der Liberalisierung der niederländischen Gesetzgebung solle auch die Harmonisierung des europäischen Medienrechts gefördert werden. Der Medienbehörde zufolge sollte speziell darauf hingewiesen werden, dass für alle Parteien, die auf dem niederländischen Markt auftreten wollen, Chancengleichheit herrschen muss. ■

Januar 2006 in Kraft (Artikel 19 des Gesetzes).

Das neue Gesetz führt ein indirektes Fördersystem ein, das den heimischen Kinofilmmarkt stärken soll. Es sieht aber auch zusätzliche Regelungen für eine direkte Förderung durch die öffentlich-rechtlichen Sender vor.

Wie in dem Gesetz festgelegt, ist das *Polski Instytut Sztuki Filmowej* (das polnische Institut für Filmkunst) für viele verschiedene Aufgaben zuständig, die im weitesten Sinne mit der Unterstützung der polnischen Filmkunst zu tun haben. Zu den Aufgaben gehört die Kofinanzierung der Vorbereitung von Filmprojekten, Filmproduktionen, Filmvertrieb und Verbreitung, sowie die Förderung des polnischen Filmschaffens und der Popularisierung der Filmkultur.

Das polnische Institut für Filmkunst ist eine staatliche Körperschaft, die dem Kulturminister unterstellt ist. Ein wichtiger Teil seiner Einnahmen stammen aus Abgaben (ein bestimmter Prozentsatz der Einnahmen) von Unternehmern, deren Tätigkeiten mit der Nutzung von Filmen verbunden sind (zum Beispiel Sender, Betreiber digitaler Plattformen, Kabelfernsehbetreiber, Kinobesitzer und Vertreiber, die Filmkopien in materieller Form verkaufen oder vermieten). Die Einnahmen des Instituts bestehen unter anderem aus staatlichen Zuschüssen, Einnahmen aus der Verwertung von Filmen, deren wirtschaftliche Urheberrechte dem Institut gehören, sowie Einnahmen aus Institutseigentum.

Das neu gegründete Institut übernimmt die Aufgaben der drei bestehenden staatlichen Filmeinrichtungen *Agencja Scenariuszowa*, *Agencja Produkcji Filmowej* und *Film Polski – Agencja Promocji*.

Fernsehsender (private und öffentlich-rechtliche) sind verpflichtet, Zahlungen an das polnische Institut für Filmkunst zu leisten. Diese Abgabe beträgt 1,5 % ihrer Einnahmen aus Werbung, Teleshopping und Programmsponsoring oder aus den Gebühren der Abonnenten für den Zugang zu Rundfunkprogrammdiensten, wenn diese Einnahmen in einem Geschäftsjahr höher sind. Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ende eines Quartals. Sie sind an das

polnische Institut für Filmkunst zu leisten.

Zusätzlich ist der öffentlich-rechtliche Sender verpflichtet, mindestens 1,5 % seiner jährlichen Gebühreneinnahmen für Filmproduktionen auszugeben. Dies bezieht sich auf die Jahreseinnahmen aus den Gebühren, die die Zuschauer laut Rundfunkgesetz für die Nutzung von Radio- und Fernsehgeräten zu zahlen haben. Der öffentlich-rechtliche Sender ist verpflichtet, jährlich – jeweils bis zum Ende des ersten Quartals – einen Bericht über die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen zu erstellen. Dieser Bericht muss dem Direktor des polnischen Instituts für Filmkunst vorgelegt werden. Wird die oben genannte Summe nicht vollständig für Filmproduktionen ausgegeben, überlässt der öffentlich-rechtliche Sender dem Institut die fehlende Summe (also die Differenz zwischen 1,5 % seiner Jahreseinnahmen aus Gebühren und seinen tatsächlichen Ausgaben für Filmproduktionen in dem betreffenden Jahr).

Jede (natürliche oder juristische) Person, die in der Filmwirtschaft tätig ist, kann einen Antrag auf eine Kofinanzierung für die Vorbereitung von Filmprojekten, sowie für Filmvertrieb und Verbreitung stellen. Die Antragsteller müssen aus Polen, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EFTA-Mitgliedsstaat stammen.

Die Kofinanzierung von Projekten basiert auf Kriterien wie künstlerische, kognitive und ethische Werte, die Bedeutung für die nationale Kultur und die Stärkung der polnischen Tradition und Sprache, die Bereicherung der Vielfalt der europäischen Kultur, die angestrebten Ergebnissen des geplanten Projekts sowie die wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen der Umsetzung.

Die Kofinanzierung durch das Institut darf 50 % des Filmbudgets nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Filme, deren Inhalt und Form einen anspruchsvollen künstlerischen Charakter aufweisen und die begrenzten kommerziellen Wert haben, oder Regiedebüts und Low-Budget-Filme sind. Auf jeden Fall darf die Kofinanzierung nicht mehr als 90 % des Projektbudgets betragen. ■

**Małgorzata Pęk**  
Nationaler Rundfunkrat  
Warschau

● **Ustawa z dnia 30 czerwca 2005 r. o kinematografii, Dz. U. Nr. 132, poz. 1111 (Filmgesetz vom 30. Juni 2005, Amtsblatt 2005, Nr. 132, Position 1111), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9914>

PL

## PL – Reservierung von Funkfrequenzen für den digitalen terrestrischen Rundfunk

Am 7. September 2005 verabschiedete der nationale Rundfunkrat eine Regelung für das Verfahren zur Ausschreibung der Funkfrequenzen für den digitalen terrestrischen Rundfunk und für die Weiterverbreitung von Hörfunk- oder Fernsehprogrammdiensten. Die Regelung trat 14 Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Diese Regelung wurde auf der Grundlage von Art. 121 des Telekommunikationsgesetzes vom 16. Juli 2004 erlassen, mit dem das EU-Richtlinienpaket für die elektronische Kommunikation in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.

Die Regelung sieht Folgendes vor: 1) das Verfahren für die oben genannte Ausschreibung, 2) detaillierte

Voraussetzungen in Bezug auf den Inhalt der Ausschreibung und die entsprechende Dokumentation, 3) Bedingungen und Verfahren der Organisation, die Durchführung und den Abschluss der Ausschreibung mit dem Ziel, Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, die objektiv und transparent sind, keinen Teilnehmer diskriminieren und eine klare Entscheidung ermöglichen.

Am 15. November 2005 begann der Rundfunkrat dann den Konsultationsprozess für die beiden ersten Entwürfe der Ausschreibung für die Reservierung von Funkfrequenzen im Hinblick auf den digitalen terrestrischen Rundfunk oder die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammdiensten im DVB-T-Standard. Die Bewerbungen sollten bis zum 10. Dezember 2005 eingesandt werden.

Am 22. November 2005 hat der Rundfunkrat mit dem Konsultationsverfahren für neue Lizenzen für die digitale terrestrische Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehprogrammdiensten durch Einspeisung in eine terrestrische Multiplexplattform begonnen. Hier lief die Bewerbungsfrist am 15. Dezember 2005 ab. ■

**Małgorzata Pęk**  
Nationaler Rundfunkrat  
Warschau

● **Entsprechende Dokumente und Informationen, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9917>

PL

## SK - TV Markiza von CME übernommen

In der Slowakischen Republik ist eine bedeutsame Veränderung im Markt des kommerziellen Fernsehens vonstatten gegangen. Die von dem Erben des Estee Lauder-Imperiums, Roland Lauder, betriebene Central European Media Enterprises (CME) übernimmt vollständig den bisherigen Marktführer, den privaten Fernsehsender TV Markiza. CME hielt an dem Veranstalter bislang eine Minderheitsbeteiligung von 49 %. Das Unternehmen, das u.a. auch über relevante Aktivitäten in der Tschechischen Republik verfügt (siehe IRIS 2005-3: 8), bedient sich bei seinen europäischen Medienunternehmungen meist einer Tochter, die in den Niederlanden

Alexander Scheuer  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der CME vom 31. Oktober 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9923>

PL

ansässig ist. Außer in den genannten Ländern ist CME auch in Bulgarien, Slowenien, Rumänien und der Ukraine aktiv. Die Kartellbehörde, der Rat gegen Wettbewerbsbeschränkungen, muss der Vereinbarung noch zustimmen.

Die derzeitige Zulassung von Markiza TV läuft im Jahre 2007 aus und muss sodann neu beantragt werden. Einige Berichtersteller werteten die Ankündigung des neuen Eigentümers, er werde die Nachrichtenberichterstattung vollständig neuen und objektiven Maßstäben anpassen, als eine Reaktion auf die zahlreichen, auch durch Rügen des Rundfunkrates untermauerten, Beschwerden über die mangelnde Objektivität der politischen Beiträge und Nachrichtensendungen. Dies wurde als neuralgischer Punkt bei der angestrebten Verlängerung der Lizenz betrachtet, ein Manko, das die neue Strategie von CME wirksam beheben soll. ■

## VERÖFFENTLICHUNGEN

*Etude comparative des règles en matière de propriété des médias et du degré de concentration des médias dans quatre Etats membres de l'Union européenne et aux Etats-Unis.*

Direction du développement des médias,  
Ministère de la Culture et  
de la Communication  
FR : Paris

Juillet 2005

[http://www.ddm.gouv.fr/IMG/pdf/etude\\_cocncen0705.pdf](http://www.ddm.gouv.fr/IMG/pdf/etude_cocncen0705.pdf)

Remer, B.,

*Cultures au Faubourg –  
Les politiques culturelles internationales  
et leur mise en œuvre -*

*Entre arts du spectacle, arts visuels et  
audiovisuels, mémoire et patrimoines,  
des espaces à inventer*

FR : Paris

2006, Editions L'Harmattan

ISBN : 2-7475-9643-5

402 pages

Sudre, F.,

*Le droit au respect de la vie privée  
au sein de la Convention européenne  
des droits de l'homme*

Collection Droit et Justice N° 63

Nemesis, Bruylant

2005

Calvert, C., Pember, D. R.,

*Mass Media Law*

2006

McGraw Hill Higher Education

ISBN: 0073126853

Torremans, P. (Ed.),

*Copyright and Human Rights :  
Freedom of Expression –*

*Intellectual Property – Privacy*

GB: London

2005, Kluwer

ISBN 90 411 2278 8

Griffiths, J., Suthersanen, U. (Eds.),  
*Copyright and Free Speech:*

*Comparative and International Analysis*

GB: Oxford

2005, Oxford University Press

ISBN 0199276048

Ramsauer, Th.,

*Geistiges Eigentum und kulturelle Identität*

DE: München

2005, Verlag C.H. Beck

Dallmann, M.,

*Urheberschutz in der Werbung*

DE: Baden Baden

2005, Nomos Verlag

ISBN 3 8329 1267 3

Haller, M., Albert, P, Rauen, B.,

*Informationsfreiheit und Pressevertrieb  
in Europa*

DE: Baden Baden

2005, Nomos Verlag

ISBN: 3832917721

## KALENDER

**Hollywood Lectures 2006 –  
Spielfilm In Deutschland**

15. Februar 2006

Veranstalter: Media Business Academy

Ort: Berlin

Information & Anmeldung:

Tel.: +49(0)89 451 14 339

Fax.: +49(0)89 451 14 408

E-mail: [v.theissen@m-mba.de](mailto:v.theissen@m-mba.de)

<http://www.m-mba.de/>

## IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: [http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)

Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: [orders@obs.coe.int](mailto:orders@obs.coe.int)

Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter:

[http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

## IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

## Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 198,- zzgl. Vertrieb/Direktbeordnungsgebühren (EUR 30,-/5,-) 35,- zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Einzelheft auf Anfrage.

**Abonnentenservice:**

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - Email: [hohmann@nomos.de](mailto:hohmann@nomos.de)

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vier-teljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.